

INDEX VOLUMINIS

ARTICULI

VITTORIO PERI, <i>Il mandato missionario e canonico di Metodio e l'ingresso della lingua slava nella liturgia</i>	9
FRANZ NEISKE, <i>Reform oder Kodifizierung? Päpstliche Statuten für Cluny im 13. Jahrhundert</i>	71
WIPERTUS H. RUDT DE COLLEBERG, <i>Le baptême des juifs à Rome de 1614 à 1798 selon les registres de la «Casa dei catecumeni». Troisième partie: 1730-1798.</i>	119
VICENTE CARCEL ORTI, <i>San Pío X y la primera asamblea del episcopado español en 1907</i>	295

NOTAE

LUDWIG FALKENSTEIN, <i>Etienne de La Chapelle als Vertrauter Ludwigs VII. und Delegat Alexanders III.</i>	375
P. N. R. ZUTSHI, <i>Some Inedited Papal Documents Relating to the University of Cambridge in the Fourteenth Century</i>	393
GEORGES HELLINGHAUSEN, <i>Bischof Lüpkes «Erscheinung» in Kiel 1842 und ihre Folgen. Oder: Wenn eine stille Messe zur Staatsaffäre wird</i>	411
DAVID ALVAREZ, <i>The Holy See and the First Hague Peace Conference (1899)</i>	431

RECENSIONES

<i>Lexikon des Mittelalters</i> . III. Bd., 7.-10. Lieferungen; IV. Bd., 1.-4. Lieferungen: <i>Drachenfisch – Freiheit, Freie</i> (P. Rabikaukas)	439
<i>Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters</i> . Festschrift für Alfons Becker zu seinem 65. Geburtstag (H. Grotz)	440
<i>Die Briefe von Petrus Damiani</i> , hrsg. von KURT REINDEL. Teil 2: Nr. 41-90 (MGH, Die Briefe der deutschen Kaiserzeit, IV/2) (M. Fois)	445
ANDREAS MEYER, <i>Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316-1523</i> (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 64) (P. Rabikaukas)	447
JÜRGEN PETERSOHN, <i>Ein Diplomat des Quattrocento: Angelo Geraldini (1422-1486)</i> (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 62) (M. Fois)	450

REFORM ODER KODIFIZIERUNG?

PÄPSTLICHE STATUTEN FÜR CLUNY IM 13. JAHRHUNDERT

1. Reformstatuten der Äbte von Cluny, S.75. – 2. Unterstützung der Reformversuche durch die Päpste, S.80. – 3. Reformstatuten Gregors IX., S.81. – 4. Widerstand gegen die Reformstatuten Gregors IX., S.94. – 5. Die Reformstatuten Nikolaus IV. und ihre Aufhebung durch Bonifaz VIII., S.105. – Anhang: Textgleiche Statuten, S.111.*

Der Begriff «Reform» wird in der mediävistischen Forschung gern exemplarisch auf die vom Kloster Cluny ausgehende Erneuerung des coenobitischen

* Siglen und Abkürzungen:

AUVRAY, <i>Reg. de Grégoire IX</i>	= LUCIEN AUVRAY - VITTE-CLÉMENCET - LOUIS CAROLUS-BARRÉ, <i>Les registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican</i> , 4 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2 ^e série, 9), Paris 1896-1955.
BB	= AUGUSTE BERNARD - ALEXANDRE BRUEL, <i>Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (802-1300)</i> , 6 Bde., Paris 1876-1903, ND Frankfurt 1974 (zitiert: BB mit Nummer).
Bibl. Clun.	= <i>Bibliotheca Cluniacensis in qua SS. Patrum Abb. Clun. Vitae, Miracula, Scripta, Statuta, Privilegia Chronologicaque duplex, item Catalogus Abbatiarum, Prioratum, Decanatum, Cellarum et Eccles. a Clun. Coenobio dependentium, una cum Chartis et Diplom. donationum earundem</i> . Omnia nunc primum ex MS. Codd. collegerunt domnus MARTINUS MARRIER, Monast. S. Martini a Campis Paris. Monachus Professor, et ANDREAS QUERCETANUS Turon., qui eadem disposuit, ac Notis illustravit, Paris 1614; ND Mâcon 1915.
Bull. Clun.	= <i>Bullarium sacri ordinis Cluniacensis</i> , Lyon 1680.
CHARVIN, <i>Statuts</i>	= GASTON CHARVIN, <i>Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny</i> , 9 Bde., Paris 1965-1982 (zitiert mit Bandnummer und Seitenzahl).
DIGARD, <i>Reg. de Boniface VIII</i>	= GEORGES DIGARD - MAURICE FAUCON - ANTOINE THOMAS - ROBERT FAWTIER, <i>Les registres de Boniface VIII. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des archives du Vatican</i> , 4 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2 ^e série, 4), Paris 1886-1939.
JL	= PHILIPPUS JAFFÉ - S. LOEWENFELD, <i>Regesta pontificum Romanorum</i> , Bd. 2, Leipzig 1888 (zitiert: JL mit Nummer).
LANGLOIS, <i>Reg. de Nicolas IV</i>	= ERNEST LANGLOIS, <i>Les Registres de Nicolas IV. Recueil des bulles de ce pape publiées et analysées d'après les manuscrits originaux des archives du Vatican</i> , 2 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2 ^e série, 5), Paris 1886-1905.
PT	= AUGUST POTTHAST, <i>Regesta pontificum Romanorum inde ab anno post Christum natum MCXCVIII ad annum MCCCIV</i> , 2 Bde., Berlin 1874-1875, ND Graz 1957 (zitiert: PT mit Nummer).

Mönchtums angewendet¹. Eine solche Erneuerung vollzog sich im Mittelalter als Rückgriff auf ältere Ideale und als Verwirklichung einer verlorenen, früheren Lebensordnung, von der man abgewichen war². «*Reformare* war bewußtes Handeln in Richtung auf die gottgesetzte Weltordnung: es zielte auf ihre Wiederherstellung»³. Das bedeutete für das Mönchtum, konsequent nach den Regeln der frühen Mönchsväter zu leben. So verweist schon die Benediktsregel auf das Vorbild des Basilius von Caesarea und dessen Regelentwurf⁴. Doch die Wiederbelebung ältester *consuetudines* allein kann nicht das Ziel dieser «unaufhörlich aufeinander folgenden Wellen der Reform»⁵ im Mittelalter gewesen sein: In realistischer Einschätzung der unterschiedlichen äußeren Bedingungen, unter denen sich monastisches Leben verwirklichte, bemühte man sich auch um eine sinnvolle Erneuerung durch Anpassung und Auswahl einzelner Elemente aus verschiedenen Regeln⁶. Diese Möglichkeiten der Verwirklichung von «Reform» müssen beachtet werden, wenn man das Bemühen des ehemaligen «Reformklosters» Cluny beschreibt, angesichts veränderter Bedingungen im 13. Jahrhundert ein ideales klösterliches Leben zu verwirklichen.

¹ GERHART B. LADNER, *The Idea of Reform. Its Impact on Christian Thought and Action in the Age of the Fathers*, Cambridge Mass. 1959, S. 317ff., betont die maßgebliche Rolle des Mönchtums bei der Reform; NEITHARD BULST, *Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962-1031)* (Pariser Historische Studien, 11), Bonn 1973, S. 11f; KARL SUSO FRANK, Art.: *Benediktiner*, in *Theologische Realenzyklopädie* V, 1980, 549-560, S. 553; DERS., Art.: *Erneuerung*, in *Reallexikon für Antike und Christentum* VI, 1966, 240-275, Sp. 268; JEAN LECLERQ u.a., Art.: *Reforme*, in *Dizionario degli istituti di perfezione* VII, 1983, 1748-1763, Sp. 1753; EIKE WOLGAST, Art.: *Reform, Reformation*, in *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von OTTO BRUNNER, WERNER CONZE, REINHART KOSELLECK, V, Stuttgart 1984, 313-360, S. 317. Zum Begriff «Reform» in der Kirchengeschichte vgl. GIUSEPPE ALBERIGO, «*Riforme*» en tant que critère de l'Histoire de l'Église: *Revue d'histoire ecclésiastique* 76 (1981) 72-81.

² PERCY ERNST SCHRAMM, *Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit*, Darmstadt 1984, S. 85f.

³ JOSEF FLECKENSTEIN, *Die Bildungsreform Karls des Großen als Verwirklichung der «norma rectitudinis»*, Bigge/Ruhr 1953, S. 58. Dazu zusammenfassend WOLGAST, *Reform*, S. 317.

⁴ *Regula Benedicti* 73, 4-5 (wie Anm. 220), S. 180. KARL SUSO FRANK, *Monastische Reform in Altertum. Eustachius von Sebaste und Basilius von Caesarea*, in *Reformatio ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit*. Festgabe für Erwin Iserloh, hg. von REMIGIUS BÄUMER, Paderborn 1980, 35-49, S. 35.

⁵ JOACHIM WOLLASCH, *Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt* (Münstersche Mittelalter-Schriften, 7), München 1973, S. 5.

⁶ Vgl. dazu die Diskussion um die *Regula mixta* (FRIEDRICH PRINZ, *Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert)*, München/Wien 1965, 263-292, ARNOLD ANGENENDT, *Monachi Peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters* (Münstersche Mittelalter-Schriften, 6), München 1972, 197-216, und die etwa bei Ordericus Vitalis zu beobachtende Synthese gallischer, angelsächsischer und irischer Elemente des Mönchtums; dazu KARL SCHNITH, *Ordericus Vitalis — ein Sympathisant der normannischen Kirchenreform in England?* in *Reformatio ecclesiae* (wie Anm. 4), 77-87, S. 86. Vgl. auch JACQUES HOURLIER, *La Règle de saint Benoît, source du droit monastique*, in *Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras* I, Paris 1965, 157-168. Zur «Reform zurück zum Ursprünglichen» und zur «Sanktionierung von ... Gewohnheiten» vgl. GERT MELVILLE, *Der Zugriff auf Geschichte in der Gelehrtenkultur des Mittelalters: Vorgaben und Leistungen*, in *Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters* XI/1, Heidelberg 1986, 157-228, S. 193.

Abt Hugo V. von Cluny sah sich, wie in der Begründung für die von ihm im Jahre 1200 erlassenen Reformstatuten mitgeteilt, zur Wiederherstellung eines alten, idealen Zustandes aufgerufen⁷ und griff auf die vorgeformten mittelalterlichen Wendungen⁸ zurück, um seine Absichten zu beschreiben: *ea que a patribus dudum sancita sunt, sed in parte per incuriam deformata, sicut possibile est, intendimus reformare*⁹. Ebenso bekräftigte er wenige Jahre später: *Que ergo de statu nostri Ordinis ... relaxata vidimus, ... in pristinum rigorem revocari desideramus*¹⁰. Abt Yvo II. bezog sich sieben Jahre später bei seinen Versuchen der *correctio* und *reformatio* zwar zunächst auf das ältere Vorbild der Benediktsregel, forderte aber gleichzeitig auch dazu auf, nach den Statuten des Generalkapitels zu leben¹¹. Damit versuchte man auf neue Bestimmungen zu verweisen, die aus überkommenen Vorschriften und zeitgenössischen Novellierungen zusammengesetzt waren. Die Veränderung von Regeln durch sinnvolle Anpassung an veränderte Bedingungen des monastischen Lebens hatte schon Abt Petrus Venerabilis in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als zulässigen Eingriff in das Gesetzeswerk der Väter beschrieben¹². Allerdings zeigt die sorgfältige Begründung für diesen Schritt, daß Petrus sich der Problematik des Verfahrens bewußt war. Der Tradition des benediktinischen Mönchtums entsprach eher der sonst übliche Rückgriff auf alte Werte, das *reformare in pristinum statum*¹³. Der Abt von Cluny beeilt sich nämlich, in einer *Apologetica preafatio* zu versichern: *ab eorum [sanctorum patrum] tramite non deviavi*¹⁴. In gleicher Weise rufen die Päpste des 13. Jahrhunderts die Cluniacenser geradezu beschwörend dazu auf, neben der strengen Befolgung der neu dekretierten Statuten nicht die Benediktsregel zu vergessen¹⁵.

Angesichts dieser eindeutigen Bewertungen des Alten und des Neuen darf man auch in den Reformen des 13. Jahrhunderts zunächst einen Rückgriff auf alte Gewohnheiten vermuten, wie z. B. Humbert *de Ramonis* als Reformziel für die *monachi nigri* ausdrücklich die Rückkehr zum alten Mönchtum forder-

⁷ CHARVIN, *Statuts* I, S. 41: «Nunc autem ... non tantum aurum esse desinimus, sed insuper auri mutatus est color optimus, et dispersi sunt lapides sanctuarii in capite omnium platearum».

⁸ ADOLF LUMPE, *Zur Bedeutungsgeschichte des Verbums «reformare» und seiner Ableitungen: Annuario historiae conciliorum* 14 (1982) 1-12, S. 9.

⁹ CHARVIN, *Statuts* I, S. 41, Statuten zum Jahr 1200.

¹⁰ Ebd., S. 53, Statuten zum Jahr 1205/06.

¹¹ Ebd., S. 61, Statuten zum Jahr 1276.

¹² Vgl. *Statuta Petri Venerabilis*, hg. von GILES CONSTABLE, *Consuetudines Benedictinae Variæ* (Corpus Consuetudinum Monasticarum, 6), Siegburg 1975, 19-106, hier S. 40: «Multa enim priores utiliter instituerunt, quae sequenter certa interveniente causa utiliter mutaverunt. Hos ego secutus, quaedam in pristinis, usibus, certae utilitatis causa monente, mutavi».

¹³ Vgl. dazu die von WOLGAST, *Reform* (wie Anm. 1), S. 317ff. zusammengestellten Zitate aus dem früheren Mittelalter.

¹⁴ *Statuta Petri Venerabilis*, S. 40.

¹⁵ Gregor IX., 13 Januar 1233: «strictissime interdicimus, ne propter traditiones vel constitutiones nostras regularia statuta Beati Benedicti aliquatenus omittantur», *Bull. Clun.*, S. 111,2; Nikolaus IV., 12. September 1289, «arctissime interdicimus...» [gleichlautend].

te¹⁶; andererseits könnten sich auch unter angeblich neuen Bestimmungen oft alte Vorschriften verbergen, da man aus Ängstlichkeit kein deutliches Abweichen vom Weg der Väter wagte. Die übliche Rückwendung zu alten Vorschriften ist ja nur dann als epochale Erneuerung anzusehen, wenn über einen langen Zeitraum hinweg andere Lebensregeln gewissermaßen als «Gewohnheitsrecht» selbstverständlich geworden sind. Wenn dagegen durch fortwährend wiederholte Mahnungen zur Befolgung bekannter, aber bewußt nachlässig beachteter Gesetze aufgerufen wird, so müßte man eher von Versuchen zur Stärkung der Autorität, zur perfekteren Kontrolle, zur Absicherung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Bestätigung der kodifizierten Vorschriften durch kirchliche Autoritäten sprechen. Auch solche Vorgänge werden im Mittelalter als «Reformen» bezeichnet. Sie dienen aber eher der Konsolidierung einer durch bereits bekannte *consuetudines* bestimmten Lebensform und tragen in sich eher bewahrende als auf Erneuerung ausgerichtete Elemente. Damit entsprechen die Reformversuche dieser Zeit dem in der Soziologie diskutierten Modell des Verlaufs einer Reform in drei Stufen: 1. Charismatischer Beginn, 2. perfekte Organisation, 3. Verfall zum reinen Traditionalismus¹⁷. Es wird in dieser Untersuchung zu zeigen sein, daß das Beharren auf traditionellen Werten gestützt wurde durch einen fortschreitenden Prozeß der Verrechtlichung des monastischen Lebens. Neben den in Cluny selbst entstehenden Statuten und Generalkapitelsbeschlüssen sind für diesen Vorgang die Statuten der Päpste für den Orden zu nennen, die kraft ihrer größeren Autorität für die Äbte von Cluny zeitweise eine Stärkung bedeuteten, die aber andererseits das Papsttum allmählich zum entscheidenden Gesetzgeber für die Cluniacenser werden ließen. Diese Entwicklung wurde von den Päpsten gefördert; sie entsprach ihrem Willen zur Einrichtung einer zentralen Verwaltung und Rechtsprechung für die gesamte Kirche. Cluny, das Haupt eines großen Klosterverbandes, hatte damit wichtige frühere Befugnisse an Rom abgeben müssen. Es ist bezeichnend, daß mit Abschluß dieser Veränderung eine bisher in Papstbriefen für Cluny angewandte Umschreibung eines Reformvorganges in den Formelkanon der Gesamtkirche übernommen wurde: *reformare ecclesiam tam in capite quam in membris*¹⁸. In wörtlicher Wiederholung soll-

¹⁶ JACQUES DUBOIS, *Les ordres monastiques au XIII^e siècle en France d'après les sermons d'Humbert de Romans, maître général des Frères Prêcheurs (+ 1277)*: Sacris erudiri. Jaarboek voor Goddienstwetenschappen 26 (1983) 187-220, S. 196.

¹⁷ LECLERCO, *Riforme* (wie Anm. 1), Sp. 1758.

¹⁸ Vgl. dazu WOLGAST, *Reform* (wie Anm. 1), S. 320. Die dort und zuvor schon von JOHANNES HALLER, *Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters I*, Berlin 1903, S. 3 und öfter, bes. S. 15f., aufgestellte Behauptung von «der zu Beginn des 14. Jahrhunderts geprägten Formel» (HALLER, S. 3, spricht von einem seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts «feststehenden Ausdruck») läßt sich nicht aufrechterhalten. Bereits 1289 hatte Papst Nikolaus IV. die in der *Cluniacensis ecclesia* übliche formelhafte Wendung von Haupt und Gliedern (vgl. u. Anm. 132, 140 und Anm. 167, 168) in Zusammenhang mit Reformmaßnahmen auf den cluniacensischen Klösterverbund angewendet. Vgl. LANGLOIS, *Reg. de Nicolas IV*, Nr. 1556: «Corrigendo et reformando ibidem tam in capite quam in membris.» Ebd. Nr. 1772: «Statuta pro reformatione ipsius [Cluniacensis ordinis] tam in capite quam in membris edidimus.»

te diese Forderung zum Hauptthema des Konstanzer Konzils (1414-1418) werden¹⁹.

1. REFORMSTATUTEN DER ÄBTE VON CLUNY

Das 13. Jahrhundert ist gekennzeichnet von wiederholten Bemühungen der Päpste, das Kloster Cluny und den Cluniacenserorden zu unterstützen, die monastischen Ideale aufrechtzuerhalten, die Wirtschaftskraft der Klöster zu stärken und die Verwaltungsstruktur des Verbandes zu modernisieren. Zwei dieser Eingriffe verdienen besondere Beachtung. In den Jahren 1231/33 verkündet Gregor IX. zwei umfangreiche Statutensammlungen mit dem erklärten Ziel, *deformatum ordinem reformare et instaurare collapsum*²⁰. Diese Statuten werden 1289 von Nikolaus IV. in vielen Punkten als *non modicum difficilia* bezeichnet und durch neue modifizierte Bestimmungen ersetzt²¹. Beide Erlasse wirken wegen ihrer Ausführlichkeit und ihrer sich auf konkrete Maßnahmen beziehenden Anordnungen wie ein gewaltsamer Eingriff in Bereiche, deren Erörterung in früheren päpstlichen Verlautbarungen nicht üblich war. Betrachtet man sie isoliert, so erwecken sie in dem absoluten Ton und Anspruch ihrer Forderungen den Eindruck, als ob hier erstmals für den Cluniacenserorden eine Neuordnung versucht werde²². Letztlich stehen diese Reformverordnungen jedoch in einer langen Reihe wiederholter Ansätze zur Erneuerung des cluniacensischen Mönchtums, wie im folgenden gezeigt werden soll.

Im ersten Band seiner Sammlung von Statuten, Beschlüssen der Generalkapitel und Berichten der Visitationen im Cluniacenserorden führt der Herausgeber Charvin bis zum Jahre 1314 insgesamt 11 Sammlungen von Statuten auf²³. Davon gehören sechs in die Zeit vor dem Reformeingriff Gregors IX. Betrachtet man die arengenähnlichen *praefationes* der einzelnen Stücke, so fällt auf, daß unter den restlichen fünf nur zwei sich ausdrücklich auf Anordnungen des Apostolischen Stuhles berufen. Die beiden gehören aber bereits in das frühe 14. Jahrhundert und gehen auf die Äbte Bertrand (1301) und Hein-

Verwendung des Begriffes durch Guillaume Durand in dessen Denkschrift zur Lage der Kirche, die wohl dem Konzil von Vienne 1311/12 vorgelegen hat (HALLER, S. 58; vollständiger Text bei CAESAR BARONIUS, *Annales ecclesiastici XXIII: 1286-1312*, Paris/Fribourg/Bar-le-Duc 1887, ad. a. 1311, Zitat: cap. 65, S. 502,2) mag die Verbreitung gefördert haben. Frühe Belege für die *caput-membra*-Metapher finden sich mit entsprechender ecclesiologischer Erklärung schon bei INNOCENZ III., vgl. WILHELM IMKAMP, *Das Kirchenbild Innocenz III. (1198-1216)* (Päpste und Papsttum, 22), Stuttgart 1983, S. 195 und S. 286-289.

¹⁹ «pro unione et reformatione dictae ecclesiae in capite et in membris fienda», sei das Konzil zusammengesetzt, heißt es in den Prologen der Dekrete, vgl. *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, hg. von GIUSEPPE ALBERIGO u. a., Bologna³ 1973, Concilium Constantiense, Sessio III und Sessio V, S. 383, 7-8 und S. 385, 17-18. Zum Begriff zuletzt PH. H. STUMP, *Reform in head and members. The Reform Ideas of the Council of Constance (1414-1416)*. Diss., University of California, Los Angeles 1978.

²⁰ AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 745 (Edition) und PT 9072; BB 4619; AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 1038; *Bull. Clun.* 110,1 (Edition).

²¹ PT 23077; BB 5363; LANGLOIS, *Reg. de Nicolas IV*, Nr. 1582; *Bull. Clun.* 152,2 (Edition).

²² Zur allgemeinen Einschätzung dieses Vorganges vgl. VALOUS, *Cluny* (wie Anm. 37), Sp. 81.

²³ CHARVIN, *Statuts I*, S. 15-137, Nr. 1-11.

rich I. (1314) zurück. Die Statuten Bertrands wurden vom Generalkapitel des Jahres 1301 gebilligt. Der Text beginnt mit einer Inhaltsübersicht und der allgemeinen Wendung, man erhoffe sich aus diesen Statuten für den Orden und die *ecclesia Cluniacensis* eine Bereicherung, die sich *spiritualiter et temporaliter* auswirke. Dann zählt der Abt seine «Berater» und Vorbilder auf und nennt neben den Definitoren des Generalkapitels, den *seniores* des Konventes von Cluny und des Ordens auch den apostolischen Stuhl. Man habe *nonnulla per romanam Ecclesiam, alia vero per predecessores* übernommen²⁴. Fast gleichlautend rechtfertigt sich Abt Heinrich I. Er nennt die älteren päpstlichen Statuten an erster Stelle und erwähnt ebenso seine Vorgänger im Amt wie auch die *seniores* Clunys und des Ordens²⁵. Ob in diesen Statuten wirklich Verordnungen Gregors IX. und Nikolaus' IV. berücksichtigt worden sind, soll später untersucht werden.

Zunächst sollen die älteren Reformansätze der Äbte von Cluny betrachtet werden. Charvin hat alle bekannten Statuten abgedruckt, doch scheint die Überlieferung nur bruchstückhaft zu sein. Das Kriterium der vorliegenden Sammlung war die Bezeichnung *statuta*, die in den Texten selbst erst ab 1276 auftritt²⁶, jedoch in den zumeist aus dem 14. Jahrhundert stammenden Kopien als Überschrift verwendet wurde²⁷. Eine Ausnahme bildet in gewisser Weise die bekannte Statutensammlung des Petrus Venerabilis, der jede seiner 76 Anordnungen mit dem Satz beginnt: *Statutum est, ...* und jeweils zur Erläuterung hinzufügt: *Causa instituti fuit, ...*; vielleicht ist der Begriff *statuta* als Bezeichnung für Anordnungen, die über die *regula* und die *consuetudines* hinausgehen, auf die bei Petrus benutzten Formulierungen zurückzuführen²⁸. Eine eigene Form der von Äbten erlassenen Statuten läßt sich nämlich erst ab Beginn des 13. Jahrhunderts nachweisen²⁹. Die früheren weisen zum Teil noch deutlich den Charakter urkundlicher Verlautbarungen auf³⁰. Ähnlich disparat ist der Inhalt der Erlasse. Die ersten drei beziehen sich fast ausschließlich auf das in Cluny besonders intensiv gepflegte Totengedenken³¹. Es sind

²⁴ CHARVIN, *Statuts* I, S. 70, Nr. 9.

²⁵ CHARVIN, *Statuts* I, S. 99, Nr. 11, «statuta huiusmodi tam per summos romanos Pontifices, quam per nostros predecessores Abbates edita».

²⁶ CHARVIN, *Statuts* I, S. 61, Nr. 7 Statut 1.

²⁷ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 1, 2, 3, 5, 6.

²⁸ Vgl. *Statuta Petri Venerabilis* (wie Anm. 12), passim; DAVID KNOWLES, *Reforming Decrees of Peter the Venerable, in Petrus Venerabilis (1156-1956). Studies and Texts Commemorating the Eighth Centenary of His Death*, ed. by GILES CONSTABLE - JAMES KRITZECK (Studia Anselmiana, 40), Rom 1956, 1-20, analysiert eingehend die einzelnen Statuten.

²⁹ CHARVIN, *Statuts* I, S. 53, Nr. 6.

³⁰ So CHARVIN, *Statuts* I, S. 18, Nr. 3: «In nomine sancte et individue Trinitatis. Noverint omnes ...»; Inscriptio, Intitulatio und Datierung in Urkundenform bei CHARVIN, *Statuts* I, S. 41 und 52, Nr. 5.

³¹ WILLIBALD JORDEN, *Das cluniazenzische Totengedächtniswesen, vornehmlich unter den drei ersten Äbten Berno, Odo und Aymard (910-954)* (Münstersche Beiträge zur Theologie, 15), Münster 1930, mit Hinweis auf die mit dem Totengedenken verknüpften Schenkungen an das Kloster S. 78; JOACHIM WOLLASCH, *Les obituaires, témoins de la vie clunisienne: Cahiers de civilisation médiévale* 22 (1979) 139-171, bes. S. 150ff.

Anweisungen für die Tagesliturgie an einzelnen Gedenktagen sowie Bestimmungen für die mit der *memoria* verbundenen Armenspeisungen³². Auch die Reformstatuten des Petrus Venerabilis, die in einem Vorwort ausdrücklich als Ergebnis einer 24-jährigen Erfahrung in den cluniacensischen Klöstern bezeichnet werden³³, enthalten vorwiegend Veränderungen und Verlautbarungen für die Liturgie (Statuten 1-10, 31 und öfter), Nahrung und Kleidung der Mönche (Statuten 11-28, 29-30, 70) sowie für alle Bereiche des Zusammenlebens in der Klausur. Die allgemeine Ordnung und Verfassung innerhalb des Klosterverbandes, Verwaltungs- und Wirtschaftsformen der Klöster werden nicht berührt. Das scheint darin begründet zu sein, daß die Cluniacenser hier nur auf veränderte Bedingungen im Innern des Konvents³⁴ reagieren mußten. Später aber wurde der Druck durch eine gewandelte Umwelt auf das innere Gefüge der *Cluniacensis ecclesia* so stark, daß neue Statuten zugleich auch Eingriffe in das Rechts- und Verwaltungssystem sein mußten³⁵.

Das zeigt sich erstmals in den Statuten des Abtes Hugo V. vom 29. Oktober 1200. Sie berufen sich bei ihrer Absicht, Cluny zu reformieren, auf einen Aufruf Innocenz' III., der alle Klöster, die ihm direkt unterstellt seien, in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht erneuern wolle³⁶. Welche Äußerung des Papstes damit zitiert wird, läßt sich nicht sicher bestimmen³⁷. Wichtig ist hier

³² Dazu bes. JOACHIM WOLLASCH, *Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter: Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975) 268-286.

³³ «... visum est mihi ut ea quae in Cluniacensibus instituta a viginti quatuor annis, hoc est ex quo officium pastorale indignus suscepi...», *Statuta Petri Venerabilis* wie Anm. 12), S. 39.

³⁴ In der Begründung zum Statut 55, das das Verhalten des Konvents beim Eintreten des Abtes regelt, verweist Petrus Venerabilis ausdrücklich darauf, daß ein Konvent von 60 bis 80 Mönchen unter anderen Regeln leben müsse als ein Kloster mit 300 bis 400 Brüdern; *Statuta Petri Venerabilis*, S. 85, Statut 55.

³⁵ Das vorsichtige Vorgehen des Petrus Venerabilis betont ADRIAAN H. BREDERO, *Das Verhältnis zwischen Zisterziensern und Cluniacensern im 12. Jahrhundert: Mythos und Wirklichkeit, in Die Zisterzienser: Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Ergänzungsband*, hg. von KASPAR ELM, Köln 1982, 47-60; (ND in DERS., *Cluny et Cîteaux au douzième siècle. L'Histoire d'une controverse monastique*, Amsterdam/Maarssen 1985, 327-349), S. 55, besonders im Hinblick auf die Korrespondenz mit Bernhard von Clairvaux; vgl. dazu auch KNOWLES, *Reforming Decrees* (wie Anm. 28), S. 3.

³⁶ CHARVIN, *Statuts* I, S. 41, Nr. 5, «... qui ... statum monasteriorum ad se, nullo medio, pertinentium ... curat ... restaurare».

³⁷ Der Vorschlag von GUY DE VALOUS, Art.: *Cluny*, in *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique* XIII, 1954, 35-174, Sp. 78, das Korrekturprivileg Celestins III. als Anstoß für diese Statuten anzusehen, scheidet an der deutlichen Formulierung, daß es um die direkt («nullo medio») dem Papst unterstellten Klöster gehe, während das Privileg Celestins III. nur von «abbatis ad Cluniacense monasterium pertinentibus» spricht, vgl. JL 17420. Erst ab 1212 wurden auf dem Konzil von Paris allgemeine Maßnahmen zur Reform der Klöster vorgeschlagen; dazu HANS WOLTER, *Das Papsttum auf der Höhe seiner Macht (1198-1216)*, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, hg. von HUBERT JEDIN, III, *Die mittelalterliche Kirche*, 2. Halbband: *Vom Kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation*, Freiburg/Basel/Wien 1968, 168-230, S. 200. Vielleicht bezieht sich Hugo V. auf die allen Klöstern in Frankreich vorgeschlagene Wahlanzeige Innocenz' III. vom Januar 1198, in der dieser um das Gebet der Mönche bittet und ihnen in ihren Belangen Hilfe verspricht; PT 3, dazu CHRISTOPHER R. CHENEY, *Pope Innocent III and England* (Päpste und Papsttum, hg. von Georg Denzler, 9), Stuttgart 1976, S. 180. Zur Klosterreform durch Innocenz III. vgl. URSMER BERLIÈRE, *Innocent III et la réorganisation des monastères bénédictins: Revue bénédictine* 3 (1920) 22-42 und 145-159, bes. S. 25 und S. 33; auch Berlière nennt keinen speziellen Erlaß, sondern führt viele Urkunden mit präzisen Bestimmungen für einzelne

nur, daß erstmals ein Anstoß von außen nötig war, um in Cluny erneut eine Reform einzuleiten. Und diese Statuten enthalten überraschenderweise mehrere grundlegend neue Bestimmungen. Die Aufnahme von Novizen in das Kloster wird für die folgenden drei Jahre untersagt, da viele Konvente unter der großen Zahl ihrer Mitglieder zu leiden hätten; eine Ausnahme bilden die *monachi ad succurrendum* (Statuten 4-8). Durch die Einrichtung einer jährlichen Überprüfung (*inquisitio*) von Abt und Kloster von Cluny durch zwei Äbte und zwei Prioren und durch die formelle Anordnung, jährlich mit allen Priestern das Generalkapitel abzuhalten, wird die Position des Abtes im Rechtsgefüge des Verbandes erheblich geschwächt (Statut 1 und 58). Valous sieht darin keinen besonderen Vorgang, da schon vorher häufig der Konvent von Cluny oder die Versammlung der Prioren den Abt beraten und dessen Entscheidungen bestimmt hätten³⁸. Allerdings betont er, daß sich diese Institution aus «Sachzwängen» entwickelt habe und ihr in dem Moment eine besondere Funktion übertragen worden sei, als sie von den Päpsten zur regelmäßigen und dauerhaften Einrichtung gemacht wurde³⁹.

Darin liegt aber die Bedeutung der Statuten Hugos V. vom Jahre 1200. Hier verbinden sich erstmals eingreifende Veränderungen im Gefüge des Verbandes aufgrund einer Notlage⁴⁰ mit einem Reformanstoß von außen; gleichzeitig werden die Probleme als so gravierend angesehen, daß man sie nur zu überwinden können glaubt, wenn die Instrumente der Erneuerung — Kontrolle der höchsten Organe des Verbandes durch Visitatoren (Statut 1) und Korrektur und Vermittlung gemeinsamer Korrekturmaßnahmen durch das Generalkapitel (Statut 58) — zu dauerhaften Einrichtungen erhoben werden. Damit war der erste Schritt in Richtung auf eine Ordensverfassung getan. Frühere Versammlungen der Äbte und Prioren aller cluniacensischen Klöster scheinen ebenso in konkreten Notlagen einberufen worden zu sein, sie konnten sich aber nach Klärung der anstehenden Fragen wieder auflösen ohne sich als Dauereinrichtung zu verselbständigen. Als Beispiel dafür kann die

Klöster an, betont das Bemühen Innocenz' um Erneuerung der Disziplin und Wirtschaftskraft (S. 35ff.) sowie das Beharren auf zisterziensischen Formen, wie z.B. dem Generalkapitel (S. 156-158), über dessen Durchführung nach jeweils drei Jahren allerdings erst das 4. Laterankonzil 1215 für alle verbindliche Beschlüsse faßte, vgl. *Conciliorum Oecum. Decreta* (wie Anm. 19), S. 240s., const. 12.

³⁸ GUY DE VALOUS, *Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle. Vie intérieure des monastères et organisation de l'ordre*, seconde édition augmentée, I: *L'abbaye de Cluny. Les monastères clunisiens*; II: *L'ordre de Cluny*, Paris 1970, S. 72.

³⁹ VALOUS, *Monachisme* II, S. 70: «Les chapitres généraux étaient nés par la force des choses...». Ebd. S. 71: «... quand le Saint-Siège s'avisa, pour aider la réforme de l'institut clunisien, de rendre les chapitres généraux annuels et obligatoires». Anderer Meinung ist ADRIAN H. BREDERO, *Comment les institutions de l'ordre de Cluny se sont rapprochées de Cîteaux*, in *Instituzioni monastiche e istituzioni canonicali in occidente (1123-1215)*. Atti della Settimana internazionale di studio, Mendola, 28 agosto - 3 settembre 1977, Mailand 1980, 164-202; ND in DERS., *Cluny et Cîteaux* (wie Anm. 35), S. 143-184, hier zitiert nach dem ersten Druck, S. 186ff.

⁴⁰ Das wird anschaulich verdeutlicht in den nahezu verzweifelten Worten der «praefatio», CHARVIN, *Statuts* I, S. 41, früher sei Cluny nicht nur Abglanz des Goldes gewesen, «sed etiam vere aurum»; heute aber habe man nicht nur aufgehört Gold zu sein, sondern das Gold habe sogar seinen schönen Glanz verloren.

Versammlung vom 3. Fastensonntag (13. März) des Jahres 1132 in Cluny gelten, mit deren Zustimmung Abt Petrus Venerabilis seine Reformstatuten verkündete. Sie wird als *capitulum universale* bezeichnet und findet bei Ordericus Vitalis besondere Beachtung⁴¹.

In welchem schlechtem Zustand der Cluniacenserorden sich dagegen zu Beginn des 13. Jahrhunderts befand, zeigt die Tatsache, daß unter dem gleichen Abt Hugo V. bereits wenige Jahre später erneut Reformstatuten zur Verbesserung vor allem der wirtschaftlichen Lage und zur Sicherung des Besitzes — diesmal vom Generalkapitel — verkündet werden mußten⁴². Sie richteten sich offensichtlich auch gegen den Abt selbst, denn das von ihm eingeführte Statut über die jährliche Kontrolle der Amtsführung des Abtes wird mit den gleichen Worten wiederholt⁴³; darüber hinaus werden strengere Vorschriften für das Leben des Abtes innerhalb der Gemeinschaft der Mönche erlassen. Er solle in Zukunft mit dem Konvent zusammen essen, das Dormitorium der Mönche benutzen und keine besonderen Vorrechte bei seiner Amtsführung haben. Persönliche Bereicherung im Amt wird ausdrücklich untersagt⁴⁴. Die Verschärfung der Lage zeigt sich darin, daß das Verbot der Aufnahme weiterer Novizen wegen Überfüllung der Klöster jetzt sogar für die folgenden fünf Jahre verhängt werden muß (Statut 3). Entsprechend gravierend sind die einzelnen Eingriffe in die überkommene Praxis der Verwaltung. Hier seien nur zwei Punkte hervorgehoben, die die souveräne Stellung des Abtes von Cluny und die in ihrem Bereich früher weitgehend selbständigen Prioren betreffen. Der Abt von Cluny solle in Zukunft in seiner Amtsführung von einem Gremium von zwölf erfahrenen Mönchen beraten werden; da er alle seine Unternehmungen vom Rat dieser Versammlung abhängig machen sollte, bedeutete das eine fortwährende Kontrolle des Abtes: *dominus Abbas duodecim sapientes fratres in domo Cluniacensi semper habeat, quorum consilio in omnibus tam interioribus quam exterioribus agendis semper utatur* (Statut 1)⁴⁵. Die Prioren, besonders wenn sie unerfahren seien und keine Gelegenheit hätten, beim Generalkapitel zu erscheinen, sollten sich in wichtigen wie in unbedeutenden Geschäften vorher den Rat anderer zu Nutze machen: *Statuimus ut in minoribus agendis, prior meliorum tantum utatur consilio, et in majoribus tantummodo professorum*.

Es bleibt also festzuhalten, daß Statuten, die die überkommene Verwaltungs- und Rechtsordnung des cluniacensischen Klosterverbandes nachhaltig

⁴¹ «Feci hoc tandem Capituli universalis assensu». CHARVIN, *Statuts* I, S. 22; ORDERICUS VITALIS, *Historia Ecclesiastica* (wie Anm. 82), lib. XIII, cap. 13, Bd. VI, S. 424f.: «... et omnes cellarum priores de Anglia et Italia regnisque aliis accersit». Die von VALOUS, *Monachisme* 2 (wie Anm. 38), S. 73; DERS., *Cluny* (wie Anm. 37), Sp. 62, aufgestellte und von CHARVIN, *Statuts* I, S. 20, Anm. 1, wiederholte Behauptung, Papst Innocenz II. habe diese Statuten durch ein entsprechendes Korrekturprivileg unterstützt, geht von der falschen Zuordnung der fraglichen Urkunde aus: *Bibl. Clun.* 1382. Sie wurde schon von BB, Anm. zu Nr. 4419, korrigiert; vgl. PT 2397.

⁴² CHARVIN, *Statuts* I, S. 52-60, Nr. 6.

⁴³ CHARVIN, *Statuts* I, S. 55.

⁴⁴ CHARVIN, *Statuts* I, S. 53f.

⁴⁵ CHARVIN, *Statuts* I, S. 54.

zu ändern versuchten, erst mit dem Anwachsen der wirtschaftlichen und administrativen Probleme des großen Ordens erlassen wurden, daß der Anstoß dazu offensichtlich von Rom gekommen ist, und daß die ersten entsprechenden Maßnahmen nicht sofort eine Verbesserung bewirkten, sondern bald durch neue, schärfere Einschnitte ergänzt werden mußten.

2. UNTERSTÜTZUNG DER REFORMVERSUCHE DURCH DIE PÄPSTE

Die voraufgehenden Ausführungen haben deutlich gemacht, daß die bereits genannten Reformstatuten Gregors IX. für den Cluniacenserorden zunächst nur wie eine Ergänzung zu eigenen Reformanstrengungen erscheinen konnten. Mehrfach hatten nämlich Päpste zur Unterstützung der Äbte von Cluny in Privilegien hervorgehoben, daß diesen für ihre Klöster das Recht zur Korrektur zustehe und daß sie die Erlaubnis hätten, durch entsprechende neue Statuten das monastische Leben in einzelnen, abhängigen Klöstern zu reformieren: *liceat tibi ... secundum ... statuta ordinis ... corrigenda corrigere, et ibidem statuere statuendum*⁴⁶. Diese Hilfe aus Rom war wohl erforderlich, um die neuen Maßnahmen gegenüber den Konventen durchzusetzen. Innocenz III. ruft 1213 die zum Generalkapitel versammelten Äbte und Prioren auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die in geistlicher und wirtschaftlicher Hinsicht kaum noch lebensfähigen Klöster, vor allem La Charité, zu neuen Entfaltungsmöglichkeiten zu bringen⁴⁷. Noch schlechter ist die Situation 1229, als viele Äbte und Prioren schon seit längerer Zeit die Teilnahme am jährlichen Generalkapitel ablehnen. Gregor IX. beauftragt deshalb in einem Mandat drei nichtcluniacensische Äbte, die entsprechenden Äbte aus den Kirchenprovinzen Sens, Bordeaux und Bourges mit Androhung von Kirchenstrafen zur Teilnahme am nächsten Generalkapitel zu zwingen⁴⁸. In gleicher Weise wird schon 1228 Abt Bartholomäus von Cluny von Gregor gestattet, ohne Rücksicht auf Appellationen gegen schlechte Mönche vorzugehen und auf Befolgung von Reformstatuten zu beharren⁴⁹.

Unter diesen Nachrichten über die Auseinandersetzungen zwischen Äbten, Konventen und Päpsten um den rechten und konsequenten Weg der Reform des Ordens erscheint wie ein Kuriosum sogar die plötzliche Rückbesinnung auf die fast hundertjährigen Statuten des Petrus Venerabilis. Anlaß dafür war die Wahl des Abtes Gerald (von Flandern) im Jahre 1215 nach dem Rücktritt von Abt Wilhelm II. Wie aus einem Brief Innocenz' III. an Prior und Konvent von Cluny hervorgeht, forderten die Mönche, bevor sie dem neugewählten Abt Gehorsam versprachen, er möge seinerseits sich eidlich verpflichten, die Statuten des Petrus Venerabilis zu befolgen⁵⁰. Nach dem Willen des Konventes oder zu-

⁴⁶ So schon Celestin III. 1196, vgl. JL 17420; BB 4367; *Bull. Clun.* 95, 2 Nr. 1 (Edition), und Innocenz III. 1205, vgl. PT 2397; BB 4419; *Bull. Clun.* 100, 1, Nr. 1.

⁴⁷ PT 4680; BB 4478.

⁴⁸ PT 8473; BB 4587.

⁴⁹ PT 8269; BB 4573; dieses Mandat wiederholt die entsprechenden Privilegien Celestins III., JL 17420, und Innocenz' III., PT 2397 (vgl. Anm. 46).

⁵⁰ PT 5001; BB 4496 mit falschem Tagesdatum 25. August statt 25. Oktober.

mindest einer Mehrheit im Konvent sollten damit wohl die unter den letzten Äbten seit Beginn des Jahrhunderts eingeführten strengeren Statuten beseitigt werden, von denen zwei Fassungen bereits vorgestellt wurden. Man besann sich also auf die Lebensweise der Väter und konnte sich damit sogar noch auf die übliche Praxis bei monastischen Reformen berufen. In diesem Fall ging es den widerspenstigen Mönchen aber wohl mehr um die Beibehaltung einer überkommenen, bequemeren Lebensweise, denn wie gezeigt wurde, bezogen sich die Statuten des Petrus Venerabilis fast ausschließlich auf den liturgischen Bereich. Solche Anordnungen konnten im Laufe der Zeit leicht ihren ursprünglich reformerischen Ansatz durch neue Interpretation verlieren. Sie waren nicht für die Probleme des 13. Jahrhunderts erdacht; sie enthielten z.B. keine Verbote für Mönche, die vom Kloster aus Eigenbesitz oder weltliche Ämter behalten wollten. Gerade die Beschneidung solcher wahrscheinlich weit verbreiteter Unsitten sahen aber die zur Zeit Hugos V. wenige Jahre zuvor erlassenen Statuten vor⁵¹. Weitere Nachrichten über Reaktionen der Mönche auf einzelne Reformgebote gewinnt man aus der Tatsache, daß fortlaufend Wiederholungen⁵² und Modifizierungen der Statuten nötig waren. Über Auseinandersetzungen beim Generalkapitel wissen wir für diesen Zeitraum nichts, da die Protokolle dieser Versammlungen erst aus dem Jahre 1259 überliefert sind⁵³.

3. REFORMSTATUTEN GREGORS IX.

Die Reformstatuten Gregors IX. für den Cluniacenserorden sind in zwei Fassungen überliefert. Die erste Version wurde am 28. Juli 1231 erlassen, die zweite trägt das Datum 13. Januar 1233⁵⁴. Zwischen diesen umfangreichen päpstlichen Bestimmungen ist ein Brief anzusetzen, der wenige Monate nach der ersten Statutensammlung den Abt von Cluny, Stephan II., eindringlich zur Befolgung der gerade erlassenen Anordnungen auffordert und darauf verweist, daß Rom bereits drei Exekutoren per Mandat beauftragt habe, die Einhaltung der neuen Vorschriften beim nächsten Generalkapitel zu überwachen

⁵¹ CHARVIN, *Statuts* I, S. 43, Nr. 5 (Statut 13); ebd., S. 56, Nr. 6 (Statut 6 und 7). Auch das 4. Laterankonzil hatte 1215 die «Geschäftsfähigkeit» von Mönchen ohne Auftrag des Konventes verneint, *Conciliorum Oecum. Decreta* (wie Anm. 19), S. 262, const. 59.

⁵² Der Erzbischof von Besançon verweist die Mönche des Klosters Baume noch 1239 auf die Reformstatuten Hugos V. von 1205/06, vgl. RENÉ LOCATELLI - PIERRE GRESSER - ROLAND FIETIER - GERARD MOYSE - JEAN COURTIEU, *L'abbaye de Baume-les-Messieurs*, Dôle-du-Jura 1978, S. 67; MARCEL PACAUT, *L'ordre de Cluny (909-1789)*, Paris 1986, S. 250.

⁵³ CHARVIN, *Statuts* I, S. 231ff., Nr. 50. Dieser Umstand hat wahrscheinlich WILLIBALD PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, II: *Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit (1055 bis 1517)*, Wien/München 1962, S. 242f., zu der irrigen Behauptung veranlaßt: «Das erste Generalkapitel wurde jedoch erst 1259 abgehalten».

⁵⁴ Wie Anm. 20; PT 9072, nennt nur die zweite Fassung, die auch im *Bull. Clun.* 110, 1 abgedruckt wurde. Die erste wurde erst aus den vatikanischen Papstregistern bekannt. AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 745 und Nr. 1038, verschweigt die wichtigen Unterschiede der beiden Fassungen; vgl. Anm. 1 zu Nr. 745: «il n'y a que quelques différences de détail, la plupart sans importance». Sie blieben bis zu der Untersuchung von BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), bes. S. 181ff. unbeachtet.

und entsprechende Berichte an den apostolischen Stuhl zu senden⁵⁵. Man kann daraus mit Recht folgern, daß die erste Fassung der Reformstatuten in Cluny Unruhe, vielleicht sogar Unwillen und Mißbilligung hervorgerufen haben. Die beim Generalkapitel des gleichen Jahres in Moissac wahrscheinlich vom Abt von Mozac abgegebene Erklärung über die Änderung der Vorschriften für die Kleidung der Mönche seines Klosters dürfte kaum auf die Initiative Gregors IX. zurückgehen, zumal betont wird, man wolle alles so einrichten *ut jura volunt et ordinant*⁵⁶; d. h., man befolgte hier ältere Vorschriften, die allgemein als «Gesetz» anerkannt waren.

Mehrere Gründe sprechen dafür, daß die zweite Fassung der Reformstatuten Gregors eine Überarbeitung der ersten Version ist. Diese Neuformulierung muß auf Drängen der Cluniacenser stattgefunden haben, vielleicht sogar in Cluny selbst. Zunächst ist es verwunderlich, daß innerhalb so kurzer Zeit eine Reformverfügung wiederholt wird. Es hätte genügt, in weiteren Briefen darauf zu drängen, notfalls unter Androhung von Kirchenstrafen, daß die erste Sammlung der Statuten in Cluny befolgt werde. Die Änderungen sind zudem für Gregor IX. recht geringfügig; sie hätten den Aussteller wohl kaum bewegt, aus eigenem Antrieb das ganze Stück noch einmal zu wiederholen. Die Cluniacenser und zumal der Abt von Cluny selbst konnten aber ein starkes Interesse auch an eben diesen Veränderungen haben. Sie betreffen nämlich hauptsächlich die Rechtsstellung des Abtes im Falle einer Klage wegen schlechter Amtsführung und wiederholen den Hinweis auf Zisterziensergewohnheiten. Die erste Textversion sieht vor, daß die vier zur Überprüfung des Abtes und des Klosters von Cluny eingesetzten Visitatoren allein die Vollmacht hätten, den Abt unwiderruflich abzusetzen, wie es auch bei den Zisterziensern üblich sei⁵⁷. Dagegen bestimmt die zweite Fassung, daß dazu die Zustimmung des Konventes nötig sei und außerdem die Möglichkeit zur Appellation in Rom bestehe⁵⁸. Den Mönchen wird in der zweiten Version gestattet, rund 30 *solidi* für ihre Kleidung auszugeben gegenüber 20, mit denen sie sich nach der ersten hätten begnügen müssen. Das zuerst ausgesprochene absolute Verbot für Äbte und Prioren, Laien als persönliche Diener anzustellen, wie es bei Zisterziensern und Prämonstratensern üblich sei, wird wahrscheinlich entsprechend den in Cluny üblichen Gepflogenheiten umgewandelt in eine milde Bestimmung über das Mindestalter solcher Diener. Ebenso entsprach es wohl den besonderen Gegebenheiten im Cluniacenserorden, daß Grangien ohne die Verpflichtung zur Seelsorge in speziellen Verordnungen berücksichtigt werden mußten, wie es die jüngere Fassung tut. Zuletzt verrät die unterschiedliche Formulierung

⁵⁵ BB 4605.

⁵⁶ BB 4608. Die Frage, ob es sich um den Abt von Moissac oder Mozac handelt, versucht BB, Anm. zu Nr. 4608, zu klären. BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 194, sieht hier einen Beweis für die Selbständigkeit von Moissac.

⁵⁷ AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 745, Sp. 470: «Non solum ad correctionem, verum etiam ad amotionem ipsius Cisterciensis ordinis more servato, appellatione remota procedant».

⁵⁸ *Bull. Clun.*, 110, 2: «liceat visitoribus et conventui Cluniacensi huiusmodi recipere cessionem. ... si forte abbas ... noluerit, ... ad sedem Apostolicam referantur».

bei der Aufzählung der Prioren, die nur alle zwei Jahre zum Generalkapitel erscheinen müssen, den Standort dessen, der den jeweiligen Text aufsetzt bzw. neu formulierte: die erste Fassung lokalisiert die in der Lombardei liegenden Klöster *citra Alpes*, die zweite nannte sie *ultra Alpes*.

All diese Punkte weisen auf Bemühungen Clunys, den von Gregor zunächst dekretierten Text zu eigenen Gunsten umzuwandeln. Wenn diese Änderungen letztlich, gemessen an der Menge der übrigen Vorschriften, nur periphere Bereiche der Reformstatuten betreffen, so ist das nicht darauf zurückzuführen, daß der apostolische Stuhl bei den Verhandlungen, die wegen der Änderungswünsche mit Cluny geführt wurden, unnachgiebig geblieben wäre. Wir müssen vielmehr davon ausgehen, daß es bereits vor der ersten Fassung Gespräche über den möglichen Inhalt solcher Statuten gegeben haben muß, bei denen auch die bisherigen *consuetudines* und Statuten Clunys berücksichtigt wurden. Der Beweis dafür soll später durch einen Vergleich der päpstlichen Reformstatuten mit den in Cluny selbst verfaßten erbracht werden. In den Verhandlungen zwischen den beiden Fassungen wurden nur die gravierendsten Unterschiede zwischen der cluniacensischen Praxis und den päpstlichen Wünschen beseitigt. Das wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß beide Fassungen in einer für die Cluniacenser geradezu kränkenden Weise dem alten burgundischen Kloster die Organisation, die Rechts- und Verwaltungspraxis des Zisterzienserordens als besonders nachahmenswertes Beispiel vor Augen führen. Wiederholt findet sich ohne nähere Erläuterung einzelner Vorschriften der Hinweis, es solle alles *iuxta Cisterciensem consuetudinem* ausgerichtet werden. Wenn dann die erste Fassung außerdem vorsah, daß beim cluniacensischen Generalkapitel vier Zisterzienseräbte anwesend sein sollten, als Ratgeber, die aus ihrer eigenen Erfahrung berichten sollten, aber auch als päpstliche Kontrolleure und Garanten für die Befolgung der Statuten, so muß man es bereits als Erfolg für Cluny ansehen, wenn in der zweiten Fassung statt dessen drei Kartäuseräbte mit dieser Aufgabe betraut werden, zu denen Cluny nicht wie zu den Cistercen in dauernder Konkurrenz um den bestimmenden Einfluß im Mönchtum stand. Schon mehrere Jahre zuvor auf dem 4. Laterankonzil war ja das Beispiel der Zisterzienser zum Vorbild und Maßstab für alle Mönche erhoben worden⁵⁹. Ausdrücklich wurde den Klöstern empfohlen, bei der Durchführung von Generalkapiteln zwei oder sogar vier Zisterzienseräbte zur Beratung hinzuzuziehen, um sich deren langjährige Erfahrung zunutze zu machen⁶⁰. Von dieser konziliaren Vorschrift wurde Cluny also in der zweiten Fassung befreit. Es muß als weiterer Verhandlungserfolg angesehen werden, wenn es Cluny gelang, in der zweiten Version außerdem an einigen Stellen den Hinweis auf die Zisterzienser zu unterdrücken⁶¹.

⁵⁹ *Conciliorum Oecum. Decreta* (wie Anm. 19), S. 240f., const. 12; BERNHARD SCHIMMELPFENNIG, *Zisterzienser, Papsttum und Episkopat im Mittelalter*, in *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit*, Ausstellungskatalog Aachen 1980, Bonn 1980, 69-85, S. 75.

⁶⁰ *Conciliorum Oecum. Decreta*, S. 241, const. 12, «... cum sint in huiusmodi capitulis celebrandis ex longa consuetudine plenius informati».

⁶¹ Vgl. dazu BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), 191-193.

Bei der Neufassung der Statuten Gregors IX. durch Nikolaus IV. war eine Kommission mit der Aufgabe betraut worden, die alten Vorschriften zu prüfen und geeignete Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind bekannt; es waren zwei Kardinalpresbyter als Vertreter des apostolischen Stuhles und zwei Cluniacenser⁶². Man kann davon ausgehen, daß auch die Reformstatuten Gregors IX. von einer ähnlichen Kommission verfaßt wurden. Anders wären die langen Passagen der Übereinstimmung dieser Vorschriften mit schon früher in Cluny erlassenen Statuten nicht zu erklären⁶³. Die Veränderungen in der zweiten Fassung betreffen dann die Bestimmungen, die neu für Cluny waren bzw. zu cluniacensischen Bräuchen in stärkstem Widerspruch standen⁶⁴. Die Diskussion um diese Neuerungen führten nach gut zehn Monaten zum Erlaß der zweiten Statutensammlung Gregors IX. Von der Einrichtung einer Kommission zur Vorbereitung neuer Statuten berichtet Gregor IX. selbst in der *Narratio* zu Statuten, die für den Prämonstratenserorden verfaßt wurden. Der Vorgang ist mit dem in Cluny vergleichbar. Auch die Prämonstratenser waren mit einer ersten Fassung nicht einverstanden und baten um Milderung⁶⁵. Das wurde von Gregor nach wiederholter Aufforderung zur Befolgung gewährt: *sic ea ubi sunt difficilia, temperamus*⁶⁶.

In der Arenga, die in den beiden Fassungen der Statuten für Cluny gleich ist, beklagt Gregor IX. den Niedergang des Cluniacenserordens. Dieser habe einen besonderen Platz im Garten Gottes eingenommen und sich zum Segen für die Kirche weithin ausgebreitet. Nun aber sei er den Nachstellungen des Bösen erlegen, seine Häuser seien verwüstet und zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Was einst reiche Frucht getragen habe, bringe nun nur noch wilde Schößlinge hervor. Das erfülle ihn innerlich mit großem Schmerz; nach außen müsse er selbst sich schämen angesichts dieses beklagenswerten Zustan-

⁶² PT 23077; BB 5363; *Bull. Clun.* 152, 2 (Edition), zur Kommission gehörten Matthäus von San Laurencio in Damaso und Hugo von Santa Sabina als Kardinalpresbyter sowie der Abt von Mozac und der Prior Albertus von Saint-Leu d'Esserent. Letzterer wurde mit Hinweis auf seinen Magistertitel für Theologie zum 7. März im Necrolog des cluniacensischen Priorats Saint-Saulve bei Valenciennes eingetragen, vgl. *Synopse der cluniacensischen Necrologien*, unter Mitwirkung von WOLF-DIETER HEIM - JOACHIM MEHNE - FRANZ NEISKE - DIETRICH POECK hg. von JOACHIM WOLLASCH, 2 Bde. (Münstersche Mittelalter-Schriften, 39), München 1982, S. 133 Zeile 112. VALOUS, *Monachisme* II (wie Anm. 38), S. 75.

⁶³ Vgl. dazu die folgenden Ausführungen und den Textvergleich im Anhang.

⁶⁴ BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 193.

⁶⁵ Vgl. PLACIDUS F. LEFEVRE, *Les Statuts de Prémontré réformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII^e siècle* (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique, 23), Löwen 1946, S. XVf.

⁶⁶ PT 9412; AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 1797. Die Namen der Kommissionsmitglieder werden in dem Schreiben Gregors genannt, mit dem dieser noch kurz vor Dekretierung der zweiten Fassung zur Befolgung der ersten aufrief, PT 9379. Die verschiedenen Fassungen Gregors IX. und weiterer Päpste für den Prämonstratenserorden vergleicht und analysiert ausführlich: LEFEVRE, *Statuts réformés* (wie Anm. 65), S. 127-140, vor allem weist er deren Zusammenhang mit den Statuten («distinctiones») des Ordens nach, ebd. S. XVII, «C'est en inspirant des bulles délivrées depuis 1232 à 1234, dont on copia des passages 'ad verbum' que furent réformés les statuts du XII^e siècle». Vgl. auch PLACIDUS F. LEFEVRE - W. M. GRAUWEN, *Les Statuts de Prémontré au milieu du XII^e siècle* (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium, 12), Averbode 1978, S. XIIIff. und S. 53-56.

des. Hier klingt noch, wie bei vielen Reformansätzen, die Bewunderung für ehemalige Größe und das frühere, segensreiche Wirken des Klosters nach. Gregor bekundet seinen festen Willen, eine Reform des Ordens durchzuführen.

Die dann genannten einzelnen Maßnahmen klingen in ihren absoluten Formulierungen wie eine Dekretierung völlig neuer Vorschriften; es finden sich fortlaufend Wendungen wie: *imprimis statuimus; statuimus insuper; districte praecipimus; districtius inhibemus; observari praecipimus; mandamus; prohibemus; interdicimus*. Ein Vergleich der Bestimmungen Gregors IX. in der zweiten Fassung mit früheren, von den Äbten Clunys selbst erlassenen Statuten soll zeigen, ob den Ansätzen Gregors ihrem Inhalt nach die Bedeutung zukommt, die ihnen immer wieder beigemessen wird⁶⁷. Wir greifen dazu sieben Schwerpunkte heraus, die mit den von Charvin edierten älteren Statuten verglichen werden sollen.

1. Die Institution des Generalkapitels war in Cluny nicht neu, wie schon Valous hervorgehoben hat⁶⁸. Diese Versammlungen erhielten auch nicht unbedingt eine neue Qualität⁶⁹, denn schon die Statuten Hugos V. legten in gleicher Weise wie Gregor Art und Weise des Zusammentretens und die Aufgaben des Generalkapitels fest⁷⁰. Bereits zu Beginn des Jahrhunderts gilt die Bestimmung, daß nicht mehr alle Prioren und Äbte jährlich erscheinen sollen⁷¹, sondern daß die aus den Provinzen England, Spanien und der Lombardei stammenden, nur alle zwei Jahre zur Teilnahme verpflichtet seien⁷². Als Termin wurde der 2. Fastensonntag festgesetzt⁷³. Die Teilnehmer am Generalkapitel sollten selbst für Verpflegung und Dienerschaft sorgen⁷⁴. Während dieser Zeit sollten in Cluny wegen des starken Andrangs keine Weißen von auswärtigen Mönchen stattfinden⁷⁵. Jegliche Art von Bestechung durch Geschenke ist beim Generalkapitel untersagt, eine Bestimmung, die auch von Gregor IX. wieder aufgenommen wurde⁷⁶. Diese Einzelheiten weisen darauf hin, daß man in Cluny bereits Erfahrungen mit der Durchführung von Generalversammlungen hatte gewinnen können. Gregors Anordnungen gehen von diesen Erfahrungen aus. Der Zweck des Generalkapitels liegt nach eindeutigen Aussagen Gregors und der Reformstatuten Hugos V. in der Kontrolle der Amtsführung von Äbten und Prioren. Viele Anordnungen werden in nahezu gleichlautenden For-

⁶⁷ Vgl. dazu die im Anhang abgedruckten vergleichbaren Statuten der Äbte Clunys und der Päpste.

⁶⁸ VALOUS, *Monachisme* II (wie Anm. 38) S. 71.

⁶⁹ VALOUS, *Cluny* (wie Anm. 37), Sp. 81: «nouveau type».

⁷⁰ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5 und 6.

⁷¹ So CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5 Statut 58, S. 51.

⁷² CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 6 Statut 26, S. 59f.; *Bull. Clun.* 110, 2: «illi qui sunt ultra mare Angiae vel ultra Alpes uno anno intermisso ... accedant». Diese Ausnahmeregelung wird also nicht erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts dekretiert, wie PACAUT, *Cluny* (wie Anm. 52), S. 337, meint.

⁷³ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5 Statut 59, S. 51.

⁷⁴ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5 Statut 61, S. 51f.; ebd. Nr. 6 Statut 24, S. 59.

⁷⁵ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 6 Statut 24, S. 59.

⁷⁶ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5 Statut 60, S. 51: «ne ... fiant exactiones ... vel aliqua munera dentur, vel recipiantur, vel promittantur»; ebd., Nr. 6 Statut 23, S. 59; vgl. *Bull. Clun.* 110, 1: «ut nullae fiant exactiones ... nulla dentur munera vel accipiantur seu etiam promittantur».

mulierungen ausgesprochen⁷⁷. Auf diese engen Übereinstimmungen einzelner Textpassagen weist auch Bredero hin⁷⁸. Doch zieht er daraus nicht den Schluß, daß hier alte Statuten vom Papst wieder aufgenommen werden, sondern er betont die neue Situation, die durch die Forderung des Papstes nach jährlicher Durchführung des Generalkapitels entstanden sei⁷⁹. Um 1200, als Hugo V. die Bestimmungen über die Form des Generalkapitels in seine Reformstatuten aufnahm, habe man sich diesbezüglich in Cluny «encore en stade expérimental» befunden⁸⁰. Die oben aufgezählten präzisen Vorschriften, die sogar den mit der Organisation einer großen Versammlung verbundenen Aufwand an Verpflegung und Versorgung betrafen, weisen aber eher darauf hin, daß man schon genügend Erfahrung mit dem Institut des Generalkapitels in Cluny sammeln konnte. Die von Bredero selbst zitierte Urkunde Lucius' III. aus dem Jahre 1182⁸¹ nennt das Generalkapitel als eine vom Papst zu schützende Einrichtung; selbst wenn der Text nur von Mönchen spricht, so kann das nicht als Beweis gegen eine Versammlung von Äbten und Priestern gewertet werden. Auch Ordericus Vitalis nennt beim Bericht über die Versammlung von 1132 abwechselnd Priestern und Mönche und meint offensichtlich die Begleitung der Prioren⁸². Der Zweck einer solchen Zusammenkunft konnte für die Teilnehmer aus abhängigen Klöstern nur der sein, in Cluny Anordnungen entgegenzunehmen und Korrekturen zu erfahren, «directives annuelles», wie Bredero diese Anweisungen bezeichnet⁸³. Zusammen mit der seit dem Sturz des Pontius geringer werdenden Autorität des Abtes von Cluny⁸⁴ und veränderten äußeren Bedingungen, vor allem wachsenden finanziellen Schwierigkeiten⁸⁵ hatten sich auch bei den Cluniacensern schon im 12. Jahrhundert Formen eines Generalkapitels entwickelt. Aufgaben, Zusammensetzung und Häufigkeit der Sitzungen konnten am Beginn dieser Entwicklung noch variieren. Doch zeigen die aufgeführten Beispiele, daß alle Beteiligten von etwas ihnen Selbstverständlichem sprachen⁸⁶.

⁷⁷ Vgl. Anhang.

⁷⁸ BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 190 mit weiteren Hinweisen ebd., Anm. 111.

⁷⁹ BREDERO, *Institutions*, S. 180f. und S. 191.

⁸⁰ BREDERO, *Institutions*, S. 186.

⁸¹ JL 14679; BB 4289; *Bull. Clun.* 77, 2, Nr. 3 (Edition); vgl. BREDERO, *Institutions*, S. 179f.

⁸² ORDERICUS VITALIS, *Historia Ecclesiastica*, ed. MARJORIE CHIBNALL, 6 Bde., Oxford 1969-1980, lib. XIII, cap. 13, Bd. VI, S. 424: «ac ad statutum terminum CC^{ti} priores Cluniacum conuenerunt. In illa die mille ducenti et XII fratres ibi adfuerunt». Die Ausgabe von AUGUST LE PPRÉVOST, *Ordericus Vitalis: Historiae ecclesiasticae libri tredecim V*, Paris 1855, S. 29, Anm. 3, nennt das falsche Kalendardatum für den Termin der Zusammenkunft (Verwechslung des dritten mit dem vierten Fastensonntag). ALEXANDRE BRUEL, *Les Chapitres généraux de l'ordre de Cluny depuis le XIII^e jusqu'au XVIII^e siècle, avec la liste des actes des chapitres qui se sont conservés jusqu'à nous*: Bibliothèque de l'École des chartes 34 (1873) 542-579, S. 549, verallgemeinert diesen Termin fälschlich.

⁸³ BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 181.

⁸⁴ ADRIAAN H. BREDERO, *A propos de l'autorité abbatiale de Pons de Melgueil et de Pierre le Vénéralable dans l'Ordre de Cluny*, in *Études de civilisation médiévale. Mélanges offerts à Edmond-René Labande*, Poitiers 1975, 63-75, stellt diesen Vorgang dar.

⁸⁵ DAZU GEORGES DUBY, *Le budget de l'abbaye de Cluny entre 1080 et 1155. Économie domaniale et économie monétaire*: *Annales: Économies, Sociétés, Civilisations* 7 (2) (1952) 155-171; ebenfalls in DERS., *Hommes et structures du moyen âge*, Paris 1973, 61-82, bes. S. 71ff.

⁸⁶ Die Wahl von Visitatoren wird als «antiqua consuetudo» bezeichnet, die vom Papst nur approbiert worden sei, vgl. PT 10288; BB 4708; *Bull. Clun.* 113, 1, Nr. 2. Weitere Hinweise auf frü-

2. Die Bestimmungen zu weiteren Aufgaben des Generalkapitels, besonders die Passagen über die Wahl der Definitoren und deren Aufgaben sind in dieser Form neu; neu ist vor allem der ständig wiederholte Hinweis, man möge das alles nach Art der Zisterzienser durchführen, ohne daß Gregor IX. sich auf das 4. Laterankonzil beruft⁸⁷. Gleichwohl sind wörtliche Übereinstimmungen mit Statuten von Cîteaux nicht festzustellen⁸⁸. Andererseits war das Amt des Definitors in Cluny wohlbekannt. Ihnen kam nach der 2. Statutensammlung aus der Zeit des Abtes Hugo V. die besondere Aufgabe zu, beim Generalkapitel auf die Einhaltung aller in den Statuten enthaltenen Vorschriften zu achten⁸⁹. Ja, sie treten in diesen Reformstatuten sogar ausdrücklich als Urheber der neuen Bestimmungen auf: ... *nos qui sumus in Capitulo generali definitores constituti, statuimus ut...*⁹⁰ Daran läßt sich ablesen, daß Gregor mit seinen Verfügungen nur einer schon bestehenden Einrichtung seine Zustimmung gab und ihren Aufgabenbereich nochmals rechtlich absicherte.

3. Die Visitation des Abtes und des Klosters von Cluny wird allgemein als deutlicher Machtverlust des früher weitgehend selbständig regierenden «Großabtes» charakterisiert. Ihm waren durch Generalkapitel und Definitoren wichtige Entscheidungsbereiche entzogen, so daß ihm «nur die ausübende Gewalt verblieb»⁹¹. Doch ist diese Einschränkung von Befugnissen nicht auf Gregor IX. zurückzuführen. Sie zeichnete sich bereits in früheren Statuten ab. Die Bestimmungen über die *inquisitio* des Abtes von Cluny durch zwei Äbte und zwei Prioren jeweils zur Oktav des Festes Peter und Paul sind erstmals im Jahre 1200 in den Statuten Hugos V. faßbar⁹² und werden von der zweiten Statutensammlung aus seiner Amtszeit⁹³ sowie vom apostolischen Stuhl wörtlich übernommen⁹⁴. Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurde diese Kontrolle des Abtes und seiner Amtsführung als Möglichkeit zur *correctio* bezeichnet.

he Generalkapitel in Cluny bei CHARVIN, *Statuts I*, S. 51 Anm. 1 und S. 187, sowie CHIBNALL (Hg.), *Ordericus Vitalis* (wie Anm. 82) VI, S. 425 Anm. 4. Für die Existenz von Generalkapiteln schon im 12. Jahrhundert spricht sich auch PACAUT, *Cluny* (wie Anm. 52), S. 335, aus.

⁸⁷ *Conciliorum Oecum. Decreta* (wie Anm. 19), S. 240, const. 12.

⁸⁸ Zu den Vorschriften der Zisterzienser bezüglich des Generalkapitels vgl. für die frühe Zeit die entsprechenden Abschnitte der «Instituta generalis capituli apud Cistercium», z.B. cap. 31, 47, 50, 55, 57, 71 und 78, JOSEPH TURK, *Cistercii Statuta antiquissima*, Rom 1949, S. 21, 23, 24, 26 und 27; für das 13. Jahrhundert: BERNARD LUCET, *La codification cistercienne de 1202 et son évolution ultérieure* (Bibliotheca cisterciensis, 2), Rom 1964, 60-73, «Distinctio de generali capitulo» («Libellus definitionum»); DERS., *Les codifications cisterciennes de 1237 et de 1257* (Sources d'histoire médiévale, éditions du CNRS), Paris 1977, *Distinctio V*, S. 258-272.

⁸⁹ CHARVIN, *Statuts I*, Nr. 6, S. 60 Statut 27.

⁹⁰ CHARVIN, *Statuts I*, Nr. 6, S. 55 Statut 2.

⁹¹ PLÖCHL, *Kirchenrecht* (wie Anm. 53), S. 243.

⁹² CHARVIN, *Statuts I*, Nr. 5, S. 42 Statut 1: «... ut quatuor discrete et idonee persone eligantur; scilicet duo abbates et duo priores, ad Cluniacensem ecclesiam pertinentes, qui semel in anno ... tam de ... persona ... Abbatis ... quam de statu ecclesie ... diligenter inquirent».

⁹³ CHARVIN, *Statuts I*, Nr. 6, S. 55 Statut 2; BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 185.

⁹⁴ *Bull. Clun.* 110, 2: «ut ... quatuor personae discretae(!) ... videlicet duo Abbates et duo Priores Cluniacensis Ordinis eligantur: qui semel in anno statuto termino ad Cluniacense Monasterium accedentes, tam de persona Cluniacensis Abbatis quam de Monasterii ... statu ... diligenter inquirent». Vgl. auch BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), 190. BRUEL, *Chapitres* (wie Anm. 82), S. 565f. BRUEL, S. 543, versteht die Einrichtung der Generalkapitel als Folge dieser Visitationen.

Über Einzelheiten sollte dem jährlichen Generalkapitel berichtet werden. Unausgesprochen bleibt, daß diesem dann die Möglichkeit weiterer Maßnahmen anheimgestellt wird. Das ist immerhin erwägenswert, da — wie schon oben dargelegt — die mehrmals genannte zweite Statutenredaktion in Hugos V. Amtszeit von den Definitoren und nicht mehr vom Abt vorgenommen wurde.

Daß die vier Visitatoren dem Abt von Cluny aber einen Rücktritt empfehlen können, ihn mit Einverständnis von Konvent und Papst sogar wirklich absetzen können, ist dagegen neu von Gregor formuliert worden. Wir haben oben bereits erläutert, daß der Vergleich der beiden Fassungen der päpstlichen Statuten den gerade in diesem Punkt sehr heftigen Widerstand Clunys gegen diese Bestimmung deutlich werden läßt. Neu ist hier also nicht die Einrichtung einer Überprüfung des Abtes von Cluny, sondern die rechtlich abgesicherten Möglichkeiten der Amtsenthebung des einstmals unantastbaren Abtes⁹⁵.

4. Die Warnungen vor häufigem Amtswechsel in Prioraten sind schon Bestandteil der Statuten des 13. Jahrhunderts, ebenso die zwingenden Gründe für einen Wechsel⁹⁶. Auch die Bestimmung, nur Priester und nur Cluniacenser als Prioren einzusetzen, war bereits früher gültig⁹⁷. Die einzelnen Schritte des Verfahrens bei der Absetzung eines Priors werden in dieser Ausführlichkeit erstmal von Gregor dargestellt. Hier bringen die päpstlichen Reformstatuten wieder eine Präzisierung schon bestehender rechtlicher Maßnahmen.

5. Die von Gregor IX. erlassenen Vorschriften über die Nahrung der Mönche waren ohne Zweifel strenger als frühere Regelungen. Noch 1200 war das von Petrus Venerabilis (Statut 12) ausgesprochene Verbot des Verzehrs von Fleisch geradezu in sein Gegenteil gekehrt worden durch die Maßgabe, mittwochs und samstags dürfe kein Fleisch genossen werden⁹⁸. In diesem Punkt bedeuteten die Anordnungen der neuen Statuten eine wirkliche Rückkehr zu alten Gewohnheiten. Die Kleidervorschriften für die Mönche sind dagegen wiederum wörtlich aus den Statuten Hugos V. übernommen⁹⁹. Auch für die den einzel-

⁹⁵ Diesen Apekt betont auch VALOUS, *Monachisme* II (wie Anm. 38), S. 37. Zur Beschneidung der Rechte des Abtes durch das Generalkapitel vgl. GILES CONSTABLE, *The Authority of Superiors in Religious communities*, in *La notion de l'autorité au Moyen Age. Islam, Byzance, Occident. Colloques internationaux de la Napoule, session des 23 - 26 octobre 1978*, Paris 1982, 189-210, S. 202.

⁹⁶ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5, S. 47 Statut 40; ebd. Nr. 6, S. 56 Statut 9.

⁹⁷ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5, S. 47 Statut 39; ebd. Nr. 6, S. 56 Statut 8 und S. 59 Statut 21. VALOUS, *Monachisme* I (wie Anm. 38), S. 189f.

⁹⁸ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5, S. 45 Statut 27; VALOUS, *Monachisme* I (wie Anm. 38), S. 269-271.

⁹⁹ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5, S. 48 Statut 43: «Statuimus, ut sicut in claustro, ita foris exeuntes, honeste se habeant, nec sine cuculla et frocco, vel sine cuculla et cappa, quam precepimus esse regularem, non sumptuosam, non bloyam...»; *Bull. Clun.* 111, 1: «praecipimus ut Monachi sicut in claustro ita et foris honeste se habeant nec incedant sine cuculla et flocco; vel sine cuculla et capa regulari, non bloia, non sumptuosam». Zu Einzelheiten vgl. KASSIUS HALLINGER, *Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Formen und Gegensätzen im Hochmittelalter* (Studia Anselmiana, 22/23) Rom 1950, S. 721ff. BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 190, bezieht diese Anweisungen auf die Kritik der Zisterzienser an Cluny.

nen Äbten und Prioren zugebilligte Reiterbegleitung gab es in Cluny eine bis auf Petrus Venerabilis zurückzuführende Tradition. Dieser hatte den einfachen Prioren drei, dem Prior von Cluny aber vier oder fünf Reiter zugebilligt¹⁰⁰. Die von Gregor festgelegten Zahlen stimmen fast völlig mit denen der Statuten von 1200 überein¹⁰¹, während die spätere Sammlung von 1205/1206 diese der Bequemlichkeit, der Sicherheit und dem Ansehen der Amtsträger dienenden Bestimmungen¹⁰², die sogar vom 3. Laterankonzil 1179 behandelt wurden¹⁰³, zumindest für den Abt bereits zu beschneiden versuchte¹⁰⁴. Diese Statuten liefern außerdem die Begründung für die ansonsten unverständliche Verordnung, daß nach 16 Reitern für den Abt von Cluny der Prior von La Charité deren acht mit sich führen durfte, der Prior von Saint-Martin-des-Champs dagegen nur sechs und die übrigen Prioren je nach Stand drei bis vier, bzw. zwei. Die beiden genannten Priorate leiteten nämlich so viele abhängige Priorate und Dependenz, daß ihnen zugebilligt wurde, auch von diesen Häusern Vertreter zum Generalkapitel zu entsenden. Der Prior von La Charité durfte sich von zwei abhängigen Prioren begleiten lassen, der Prior von Saint-Martin von einem Prior. Multipliziert man die vorgesehene Anzahl an Reitern für den einzelnen Prior (2 oder 3) mit der Zahl der zum Generalkapitel entsandten Vertreter, so erhält man die in den Statuten angegebene Stärke der Reiterbedeckung für die Prioren der beiden großen Priorate¹⁰⁵.

6. Auch für die von Gregor verfügten Bestimmungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der einzelnen Niederlassungen gab es bereits Vorbilder. Die Statuten von 1205/1207 schrieben gemeinsame Beratungen sowie Rechenschaftsberichte des Abtes vor Konvent und Generalkapitel über die Finanzlage vor. Gregor verdoppelte allerdings die Anzahl solcher Bilanzierungen pro Jahr und schuf damit die Voraussetzung für eine intensivere Kontrolle und wohl auch für effektivere Eingriffe bei finanziellen Schwächen der Priorate und des Hauptklosters¹⁰⁶. Gerade das letztere befand sich zum Zeitpunkt der Abfassung der Statuten Gregors IX. in einer so mißlichen finanziellen Situation, daß der Papst schon zwei Wochen nach Verkündigung der Reformartikel den in diesen ausgesprochenen Schutz der abhängigen Priorate vor überzogenen Abgabeforderungen des Ordens teilweise zurücknehmen mußte, um Cluny durch das Eintreiben einer Sonderabgabe von drängenden Zahlungsverpflichtungen befreien zu können. Diese Besteuerung wurde zwar

¹⁰⁰ *Statuta Petri Venerabilis* (wie Anm. 12), S. 74, Statut 40.

¹⁰¹ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5, S. 48 Statut 44.

¹⁰² Vorschriften über die Größe der Reiterbegleitung des Abtes enthält auch die Vereinbarung Clunys mit Polirone aus dem Jahr 1209, vgl. PT 3779; BB 4448.

¹⁰³ *Conciliorum Oecum. Decreta*, S. 213, can. 4. Zu den dort erlassenen Bestimmungen für die «procuratio» vgl. CARLRICHARD BRÜHL, *Zur Geschichte der Procuratio canonica vornehmlich im 11. und 12. Jahrhundert*, in *Le istituzioni ecclesiastiche della «Societas christiana» dei secoli XI-XII. Papato, cardinalato ed episcopato*. Atti della quinta Settimana internazionale di Studio, Mendola 26-31 agosto 1971, Mailand 1974, 419-431.

¹⁰⁴ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 6, S. 54 Statut 1.

¹⁰⁵ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 6, S. 59 Statut 24.

¹⁰⁶ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 6, S. 57 Statut 15; VALOUS, *Monachisme* I (wie Anm. 38), 216.

als eine freiwillige Spende deklariert, doch zeigt die gleichzeitig ausgesprochene Bitte, über die Höhe der Spenden Rom Mitteilung zu machen, daß der Papst sich eine Kontrolle vorbehielt¹⁰⁷.

7. Zuletzt soll noch auf zwei Bestimmungen hingewiesen werden, die das Alter der Novizen und die Beachtung der Klausur betreffen. Gregors Herabsetzung des Alters zur Aufnahme eines Novizen auf 15 Jahre bedeutete eine Milderung älterer Vorschriften. Petrus Venerabilis hatte ein Alter von 20 Jahren für angemessen erachtet (Statut 36). Dieser Ansicht war Hugo V. gefolgt, hatte aber gleichzeitig für die Knabenstimmen der Schola eine Sonderregelung gefordert¹⁰⁸. Die monastische Klausur wollte Gregor IX. jedoch strikt beachtet wissen: *mulieribus ingressu claustris vel chori penitus interdicto*¹⁰⁹. Das war in dieser dezidierten Formulierung in früheren Statuten noch nicht gefordert worden. Petrus Venerabilis hatte sich gegen den unkontrollierten Aufenthalt von Laien und Klerikern im Kloster gewandt¹¹⁰. Hugo V. verbietet generell die weitere Aufnahme von Frauen, ausgenommen solche, die um ihres Seelenheiles willen in der Todesstunde *ad succurrendum* im Kloster erscheinen. Wo Frauen in Klöstern vorhanden seien, solle man auf strenge Trennung der Lebensbereiche achten und vermeiden, daß aufgrund des Alters dieser Frauen ein Verdacht auf die Mönche fallen könne¹¹¹.

Allerdings verfügte Gregor IX. schon zwei Monate später, daß die französische Königin, Blanche von Kastilien, einmal in ihrem Leben in Begleitung von zehn Damen die Klausur des Klosters Cluny betreten dürfe, und zwar während des Generalkapitels¹¹². Ob Blanche auch ein gleichlautendes Indult für einen Besuch des Klosters Cîteaux von Gregor IX. erhalten hat, ist nicht sicher¹¹³.

Als Ergebnis dieser sieben Einzelvergleiche darf festgehalten werden, daß die Reformstatuten Gregors IX., besonders in ihrer zweiten, für Cluny milderen Fassung, kaum einschneidende Neuerungen für den Orden bedeuten konnten. Allein im Blick auf das Papsttum, ohne Berücksichtigung der langen Tradition von Reformstatuten in Cluny war bisher den Korrekturvorschlägen Gregors IX. eine zu große Bedeutung beigemessen worden. Sie stützen nicht die Auffassung, Gregor sei «soucieux de réformer Cluny» gewesen¹¹⁴. Wie ge-

¹⁰⁷ Vgl. BB 4620 und u. im Abschnitt: «Widerstand gegen die Reformstatuten Gregors IX.»

¹⁰⁸ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5, S. 42f. Statut 6.

¹⁰⁹ *Bull. Clun.* 111, 2. Ähnliche, von Gregor IX. erlassene Bestimmungen, gelten auch z. B. für die Zisterzienser (LUCET, *Codifications cisterciennes* [wie Anm. 120], *Distinctio X*, 21-23, S. 321f.) und die Prämonstratenser (LEFEVRE, *Statuts de Prémontré* [wie Anm. 65], S. 134); PT 8955.

¹¹⁰ *Statuta Petri Venerabilis* (wie Anm. 12), S. 60, Statut 23.

¹¹¹ CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 5, S. 43 Statut 9.

¹¹² PT 9131.

¹¹³ ANGEL, MANRIQUE, *Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium a condito Cistercio*, 4 Bde., Lyon 1642-1659, IV, S. 455 scheint durch einen Lesefehler «Cluniacense» - «Cisterciense» getäuscht worden zu sein, da er als Quelle das Register Gregors IX. angibt, das aber nur die Urkunde für Cluny enthält, vgl. AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 1203.

¹¹⁴ PACAUT, *Cluny* (wie Anm. 52), S. 335; ebenso betont LOCATELLI, *Baume-les-Messieurs* wie Anm. 52), S. 66, zu stark den «reformerischen» Ansatz Gregors, wenn er Generalkapitel und jährliche Visitationen als Beispiel nennt.

zeigt werden konnte, bedeutete der päpstliche «Reformeingriff» nicht eine radikale Erneuerung der Lebensgewohnheiten im Orden, sondern die Reformstatuten fügten sich ohne Brüche in das Bild der bereits seit Jahrzehnten auf dem Wege zu besseren Lebensgewohnheiten fortschreitenden Gemeinschaft. Sie übernahmen schon seit langem in der Praxis erprobte Vorstellungen vom monastischen Zusammenleben und der durch verschiedene Gremien kontrollierten Verwaltung und Finanzwirtschaft. Die Anerkennung der cluniacensischen Gewohnheiten ging sogar so weit, daß große Teile der Bestimmungen aus früheren Statuten wörtlich abgeschrieben wurden.

Das kann natürlich bedeuten, daß solche älteren Formulierungen dem idealen Bild der cluniacensischen Klostersgemeinschaft entsprachen und man durch ständige Wiederholung der Forderungen — sogar mit päpstlicher Autorität — ihre Verwirklichung erzwingen wollte. Für marginale Bestimmungen mag das sicher zutreffen. Der voraufgehende Abschnitt hat aber gezeigt, daß die für die Verwaltung des großen Ordens wichtigen Institutionen wie Generalkapitel, Definitoren, Visitatoren keine Wunschvorstellungen mehr waren, als Gregor IX. noch einmal Bekanntes und Erprobtes in seinen Statuten wiederholte und in Einzelpunkten mit präzisen Bestimmungen für die nötige juristische Eindeutigkeit sorgte. Dann wären die in der Arenga als Reformen angekündigten Verordnungen zunächst nur Bestandsaufnahme, Sicherung und Präzisierung vorhandener Lebens-, Rechts- und Verwaltungsgewohnheiten. Gregors Werk müßte gewissermaßen als Kodifizierung vorhandenen Rechtes angesehen werden, wie es etwa auch bei den Reformbullens Benedikts XII. für verschiedene Orden festgestellt worden ist¹¹⁵.

Daß diese Vermutung nicht unwahrscheinlich ist, zeigt der Blick auf das Verhältnis Gregors IX. zu anderen Orden. Er hatte 1230 den von ihm besonders geförderten Franziskanern, allerdings auf deren Bitte, eine hilfreiche Regelauslegung durch die Bulle *Quo elongati* gegeben, die bestimmend für das zukünftige Bild des Ordens nach dem Tode des Franziskus von Assisi werden sollte¹¹⁶. Gleichzeitig mit den für die Cluniacenser dekretierten beiden Fassungen von Reformstatuten erarbeitete eine andere Kommission Statuten für den Prämonstratenserorden. Daß auch hier eine zweite Fassung nach entsprechenden Beschwerden der Betroffenen erstellt werden mußte, wurde bereits erwähnt. Die Bestimmungen für die Prämonstratenser ähneln in vielen Punkten den Statuten der Cluniacenser. Es fällt auf, daß Gregor IX. in der Arenga für Prémontré in den gleichen formelhaften Wendungen wie bei Cluny über die Notwendigkeit der Reform spricht¹¹⁷. Ebenso erhielt der Orden von Grand-

¹¹⁵ «Die meisten Bestimmungen der Reformbullens basierten auf mehr oder weniger alten Gewohnheiten der einzelnen Orden», BERNHARD SCHIMMELPFENNIG, *Zisterzienserideal und Kirchenreform - Benedikt XII. (1334-42) als Reformpapst*, in *Zisterzienser-Studien III* (Studien zur europäischen Geschichte, 13), Berlin 1976, 11-43, S. 31.

¹¹⁶ PT 8620; vgl. HERIBERT HOLZAPFEL, *Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens*, Freiburg 1909, S. 23f. und JOHN MOORMAN, *A History of the Franciscan order from its Origins to the Year 1517*, Oxford 1968, 89-91.

¹¹⁷ AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 1797. Dazu ausführlich o. Anm. 66.

mont im Jahre 1239 von Gregor neue Statuten, deren Text von mehreren Kommissionen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen vorbereitet worden war¹¹⁸. Zwei der Kommissionsmitglieder, die Äbte der Zisterzienserklöster Savigny und Maizières¹¹⁹, waren in den Jahren 1235 und 1240 nachweislich mit der Ausarbeitung neuer Statuten für ihren eigenen Orden beauftragt¹²⁰.

Franziskaner, Cluniacenser, Prämonstratenser und der Orden von Grandmont sind in den Jahren um 1233 nicht die einzigen Empfänger päpstlicher Reformstatuten. Etwa gleichzeitig entstanden für die benediktinischen Männer- und Frauenklöster die sogenannten *Statuta ordinis nigri*¹²¹. Auch sie liegen wiederum in zwei Fassungen aus den Jahren 1235 und 1237 vor und regeln in 54 Artikeln das Leben im Kloster. Auch hier wurde nach Bekanntmachung der ersten Fassung wiederholt zu ihrer Beachtung aufgerufen. Diesmal waren die entsprechenden Schreiben wegen der andersartigen Organisationsform des «Benediktinerordens» jeweils an die einzelnen Klöster gerichtet¹²². Man hat sich bisher wohl über die beiden Redaktionen der *Statuta ordinis nigri* gewundert, doch wegen der — wie bei den Cluniacensern — nur geringfügigen Unterschiede im Inhalt keine Erklärung für eine so enge Folge zweier Fassungen aus der päpstlichen Kanzlei finden können. Die Parallelität der Vorgänge in den Jahren 1231 bis 1237 für Cluniacenser, Prämonstratenser und Benediktiner läßt jedoch den Schluß zu, daß in allen Fällen eine Kommission Vorschriften erfaßte und präzierte und diese dann in Diskussionen mit den betroffenen Orden überarbeitete¹²³, während gleichzeitig der apostolische Stuhl mit drängenden Mahnbrieffen die Anerkennung der ersten Fassung forderte. Erst durch den Erlaß der zweiten Fassung wurde die erste ungültig. Konsequenterweise annullierte die päpstliche Kanzlei die erste Fassung der Statuten für die Benediktiner mit der später hinzugefügten Bemerkung *vacat*¹²⁴. Deshalb wurde, um nur eine in einem Benediktinerkloster hergestellte Kopie zu nennen, in der Martyrolog/Necrologhandschrift von Saint-Airy in Verdun f. 188r-189r von einer Hand des 13. Jahrhunderts die zweite Fassung der Statuten eingetragen, direkt im Anschluß an das Necrolog — ein Zeichen dafür, daß den päpstlichen Verfügungen wie Regel und Consuetudines Platz im Kapitelsbuch eingeräumt wurde¹²⁵.

¹¹⁸ Abdruck der Texte bei JEAN BECQUET, *Les statuts de Réforme de l'ordre de Grandmont au XIII^e siècle*: Revue Mabillon 59 (1976/80) 129-143.

¹¹⁹ Ebd., S. 130.

¹²⁰ BERNARD LUCET, *L'ère des grandes codifications cisterciennes (1202-1350)*, in *Études d'histoire du droit canonique I* (wie Anm. 6), 249-262, S. 252f.; DERS., *Les codifications cisterciennes de 1237 et de 1257* (Sources d'histoire médiévale), Paris 1977, S. 20ff.

¹²¹ AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 3045 und Nr. 3045bis.

¹²² AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, II, Sp. 317f., stellt dem Parallelabdruck beider Fassungen eine kurze Einleitung voran, in der er auf die Mahnschreiben Gregors IX. verweist.

¹²³ Das läßt sich sehr gut bei einem ähnlichen Reformversuch Benedikts XII., etwa 100 Jahre später, beobachten: «Außerdem hatte der Papst seine Reformbestimmungen mit Mitgliedern der betreffenden Orden diskutiert. Dennoch waren die zu Reformierenden von den Maßnahmen nicht sehr begeistert», SCHIMMELPFENNIG, *Kirchenreform* (wie Anm. 115), S. 31.

¹²⁴ AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 2549.

¹²⁵ Zum Kapitelsbuch vgl. JEAN-LOUP LEMAITRE, *Liber Capituli. Le Livre du chapitre, des origines au XVI^e siècle. L'exemple français*, in *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des litur-*

Es spricht also alles dafür, daß die Dekretierung von Statuten für die einzelnen Orden unter Gregor IX. eine Bestandsaufnahme und rechtssichernde Festschreibung schon bestehender Vorschriften war, vermehrt um neue Anordnungen, die aber mit den Betroffenen diskutiert wurden. Keineswegs war ein radikaler Reformeingriff geplant, so wichtig auch für Cluny die formelle Einschränkung der Macht des Abtes sein mochte. Vielmehr können diese Maßnahmen als Versuch der Kodifizierung von Regeln und Gewohnheiten der Religiösen angesehen werden, die parallel zu der von Gregor in Auftrag gegebenen Sammlung von Dekretalen durch Raymund von Peñaforte (ab 1230) verlief¹²⁶. Das entsprach nicht nur dem Selbstverständnis des «Juristen» auf dem Papstthron, sondern zeigt auch dessen Willen zur «Aufrechterhaltung der päpstlichen Suprematie» in allen Bereichen, der zu den bekannten heftigen Kämpfen mit Friedrich II. führte¹²⁷.

Deshalb muß die Darstellung von Letonnellier revidiert werden, der die Bemühungen der Päpste zur Kontrolle auch des Cluniacenserordens pauschal als Reform von außen ansieht und folglich ein Kapitel mit dem bezeichnenden Titel versah: *La réforme introduite par la Papauté dans l'ordre de Cluny au XIII^e siècle*¹²⁸. Ebenso ist das an gleicher Stelle als Beweis für die Reformbedürftigkeit des Ordens herangezogene Zitat falsch interpretiert, in dem sich Alexander III. über die Cluniacenser beklagt, als er ihnen Vézelay entzieht. Diese Formulierungen, wie auch die Freistellung Vézelay von Cluny müssen vor dem Hintergrund des Schismas gesehen werden, in dem Cluny zu lange mit seiner Entscheidung für den schon allgemein anerkannten Alexander III. zögerte. Da Letonnellier die eigenen Reformbemühungen der Cluniacenser nicht berücksichtigte und diese auch nicht für einen Vergleich mit den Bestimmungen Gregors IX. heranzog, bleibt sein Beitrag in diesem Punkt rein deskriptiv und trägt nicht zum Verständnis der Situation des Ordens im 13. Jahrhundert bei. Aussagen darüber sind erst möglich, wenn die Reformstatuten vor dem Hintergrund auch aller anderen Beziehungen zum Papstum gesehen werden, wie es im Folgenden geschehen soll. Erst dann können Machtverhält-

gischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von KARL SCHMID und JOACHIM WOLLASCH (Münstersche Mittelalter-Schriften, 48), München 1983, 625-648. Die Handschrift befindet sich in Verdun, Bibl. municipale, ms. 11.

¹²⁵ PIERRE MICHAUD-QUANTIN, *Remarques sur l'oeuvre législative de Grégoire IX*, in *Études d'histoire du droit canonique* (wie Anm. 6), 273-281, S. 281; GÉRARD FRANSEN, *Les décrétales et les collections de décrétales* (Typologie des sources du Moyen Age occidental, hg. von Léopold Genicot, 2), Turnhout 1972, S. 25.

¹²⁷ KARL BIHLMEYER - HERMANN TÜCHLE, *Kirchengeschichte*. Zweiter Teil: *Das Mittelalter*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1968, S. 279; LEFÈVRE, *Statuts de Prémontré* (wie Anm. 65), S. XV; HANS WOLTER, *Der Kampf der Kurie um die Führung im Abendland (1216 bis 1274)*, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, hg. von HUBERT JEDIN, III: *Die mittelalterliche Kirche*, 2. Halbband: *Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation*, Freiburg/Basel/Wien 1968, 237-296, S. 244 und S. 287; HANS ERICH FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, vierte, neubearbeitete und erweiterte Auflage, Köln/Graz 1964, S. 287.

¹²⁸ GASTON LETONNELIER, *L'abbaye exempte de Cluny et le Saint-Siège. Étude sur le développement de l'exemption clunisienne des origines jusqu'à la fin du XIII^e siècle* (Archives de la France monastique, 22), Ligugé/Paris 1923, S. 144.

nisse und Einflußmöglichkeiten im Zusammenspiel zwischen Cluny und der Kurie eingehend analysiert werden.

4. WIDERSTAND GEGEN DIE REFORMSTATUTEN GREGORS IX.

Die Frage nach der Wirksamkeit der Reformstatuten Gregors IX. ist zugleich die Frage nach Autorität, Einfluß und persönlichem Nutzen dessen, der Anordnungen erläßt, ihre Beachtung erzwingen und, wenn sie befolgt werden, Vorteile erringen kann. Das gilt für das Papsttum des 13. Jahrhunderts, das hier im Vordergrund steht, in fortwährend steigendem Maße. Auch viele Rechte Clunys waren in dieser Zeit von mehr oder weniger willkürlichen Entscheidungen der Päpste abhängig, mit denen diese häufig gerade zuvor noch als unumstößlich deklarierte Privilegien aufhoben und durch gegenteilige Bestimmungen ersetzten. Der Schutz vor solchen anderslautenden Anordnungen war auch durch die in feierlichen Privilegien verwendete Einschränkung: *nisi de verbo ad verbum in eisdem litteris totus tenor praesentis indulgentiae sit insertus* nicht gewährleistet. Er konnte durch die *Non obstante*-Formel¹²⁹ aufgehoben werden. Selbst für die Reformstatuten lassen sich Beispiele solcher Anordnungen mit wechselndem Inhalt nachweisen¹³⁰.

Das erste Beispiel dieser Art findet sich in einem Brief Gregors IX., der nur zwölf Tage nach dem Erlaß der Statuten geschrieben wurde. Darin werden gravierende Änderungen für die Höhe der von den abhängigen Prioraten an Cluny zu zahlenden Abgaben gefordert. War gerade noch dekretiert worden, die Priorate sollten nicht übermäßig belastet werden, denn sie seien Cluny *non ad destructionem, sed ad conservationem ordinis et correctionem* unterworfen¹³¹, so verlangte Gregor jetzt Sonderabgaben, die zwar mit den normalen Steuern verrechnet und auf freiwilliger Basis geleistet werden sollten, doch behielt sich der Papst mit der Bitte um persönliche Nachricht an ihn über die Höhe der Spende eine gewisse Kontrolle vor. Diese außergewöhnlichen Forderungen seien trotz der anderslautenden Statuten berechtigt, so schreibt Gregor, da andernfalls ein geordnetes monastisches Leben im Hauptkloster Cluny nicht gewährleistet sei: die Glieder des Körpers sollten deshalb das leidende Haupt unterstützen¹³². Offensichtlich entsprang diese plötzliche Änderung gerade erlassener Anordnungen einer akuten Notlage Clunys. Das *Chronicon Cluniacense* berichtet nämlich zum Jahr 1233 von einem verheerenden Feuer, das große Teile des Dorfes Cluny zerstörte¹³³. Außerdem waren etwa ein Jahrzehnt zuvor die Arbeiten am Monumentalbau der neuen Kirche

¹²⁹ «Non obstante si aliquibus a Sede Apostolica sit indultum, quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint per litteras Apostolicas, quae de indulto huiusmodi plenam et expressam non fecerint mentionem». PT 21985; BB 5304; *Bull. Clun.* 148, 1 Nr. 2 (Edition).

¹³⁰ DIGARD, *Reg. de Boniface VIII*, Nr. 3664; weitere Beispiele in diesem Abschnitt.

¹³¹ BB 4619; *Bull. Clun.* 111, 2.

¹³² BB 4620; AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 1060 und 1061.

¹³³ «Chronicon Cluniacense», in: *Bibl. Clun.*, Sp. 1665: «Anno domini 1233 fuit combustio ... quae fuit tertia combustio villae Cluniacensis». Auf diese möglichen Zusammenhänge verweist bereits BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 195.

(Cluny III) abgeschlossen worden¹³⁴. Doch wahrscheinlich hatten weniger solche konkreten Anlässe die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Klosters verursacht, als vielmehr eine fortgesetzte starke finanzielle Belastung durch hohe Zahlen von Mönchen bei gleichzeitigem Nachlassen großer Schenkungen¹³⁵ sowie eine Mißwirtschaft im Gefolge veränderter Marktbedingungen durch die wachsende Verbreitung der Geldwirtschaft, die schon im 12. Jahrhundert ihren Anfang nahm¹³⁶. Das hatte zur Folge, daß Cluny im 13. Jahrhundert immer häufiger Darlehen aufnehmen mußte¹³⁷. Da in vielen Fällen die päpstliche Genehmigung dazu erhalten ist, können diese Finanzgeschäfte gut beobachtet werden¹³⁸. Selbst wenn solche Darlehen nicht immer verzinst waren¹³⁹, so waren die Probleme der Finanzkrise allein auf diese Weise kaum zu beheben. Deshalb ist es verständlich, wenn Gregor IX. das einfachste Mittel, die Erhöhung der Abgaben aus abhängigen Prioraten, genehmigte, obwohl auch deren Belastungen bereits zu hoch waren wie er selbst in den Reformstatuten zugegeben hatte. Dieser Vorgang steht nicht allein. Bereits fünf Jahre später werden in einer großen Aktion die Cluniacenserklöster in allen Provinzen aufgefordert, drei Jahre lang einen Sonderzehnt aller Erträge und Einnahmen an Cluny zu zahlen, damit das *capitale monasterium* diesen Betrag zur Begleichung seines immensen Schuldenberges verwenden könne. Die früher bereits verwendete Metapher vom Körper und allen in gleicher Weise betroffenen Gliedern dient auch hier zur Begründung¹⁴⁰.

Daß wir über solche Finanzprobleme aus den Papsturkunden unterrichtet werden, beweist deutlich, in welchem umfangreichem Maße die Kurie bereits in die interne Verwaltung des Cluniacenserordens hineinzuwirken versuchte. Es zeigt andererseits aber auch, daß es für Cluny noch Möglichkeiten der Einwirkung auf die Entscheidungen des Papstes gab, so daß selbst ausgiebig diskutierte Erlasse bald nach ihrem Inkrafttreten geändert werden konnten. Wider-

¹³⁴ VALOUS, *Cluny* (wie Anm. 37), Sp. 80; ANDRÉ CHAGNY, *Cluny et son Empire*, 4. erweiterte Aufl., Lyon/Paris 1949, S. 279; KENNETH JOHN CONANT, *La chronologie de Cluny III, d'après les fouilles: Cahiers de civilisation médiévale* 14 (1971) 341-347, S. 347.

¹³⁵ Nur so sind die Beschränkungen zur Aufnahme von Mönchen zu verstehen, s. dazu die obigen Ausführungen.

¹³⁶ DUBY, *Budget* (wie Anm. 85), bes. S. 77f.; GEORGES DUBY, *Le monachisme et l'économie rurale*, in: *Il monachesimo e la riforma ecclesiastica, 1049-1122*, Atti della quarta Settimana internazionale di Studio, Mendola, 23-29 agosto 1968, Mailand 1971, 336-349, ebenfalls in DERS., *Hommes et structures du moyen âge*, Paris 1973, 381-393, S. 391; BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 168: «... causa (dans les monastères de type clunisien) une crise économique de longue durée».

¹³⁷ Von einer erfolgreichen Entschuldungsmaßnahme wird bereits im Abbatat Gerald's I. (1215-1220) berichtet, vgl. «Chronicon Cluniacense», in: *Bibl. Clun.*, Sp. 1664.

¹³⁸ Sie sollen an anderer Stelle im Zusammenhang vorgestellt werden; vgl. allgemein VALOUS, *Monachisme II* (wie Anm. 38), S. 125f.

¹³⁹ Zum kanonischen Zinsverbot vgl. PLOCHL, *Kirchenrecht* (wie Anm. 53), S. 449f. Zur späteren Übernahme dieser Bestimmung in das weltliche Recht vgl. ARWED BLOMEYER, *Aus der Consilienpraxis zum kanonischen Zinsverbot: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 66 (1980) 317-335.

¹⁴⁰ AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 4298; JOHANNES BERNOULLI, *Acta pontificum Helvetica. Quellen schweizerischer Geschichte aus dem päpstlichen Archiv in Rom* (veröffentlicht durch die historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel) I: 1198-1268, Basel 1891, 128, Nr. 192.

stand gegen die Statuten auf dem Weg über Verhandlungen war also möglich, und dafür gibt es viele weitere Beispiele. Doch bevor diese vorgestellt werden, soll gezeigt werden, daß Cluny bestimmte einzelne Vorschriften durchaus beachtet wissen wollte, wenn es dadurch eigene Interessen verfolgen konnte.

Abt Stephan II. von Cluny erwirkte nämlich 1234 von Gregor IX. ein Mandat für Bischof Wilhelm von Paris, um mit dessen Hilfe Maßnahmen gegen den ehemaligen Abt Roland von Cluny zu ergreifen. Dieser hatte 1228 sein Amt niedergelegt¹⁴¹ und sich in das ihm als Alterssitz zugewiesene Priorat Lehons zurückgezogen. Schon sein Nachfolger Bartholomäus soll bei Amtsantritt festgestellt haben, daß Roland große Summen von Abgaben aus den Prioraten veruntreut habe und hatte darüber einen Bericht angefertigt. Verfolgt wurden diese Vergehen aber erst von Abt Stephan III. Die Möglichkeit dazu bot sich durch die Bestimmung der Reformstatuten Gregors IX., die die gleichzeitige Leitung mehrerer Klöster untersagte¹⁴². Dagegen hatte Roland offensichtlich verstoßen, da er gleichzeitig Abt von Maroilles war. Gegen ihn und andere Prioren, denen Gleiches vorzuwerfen war, richtete sich das vom Papst erwirkte Mandat. Ausdrücklich wird darin Bezug genommen auf die kurz zuvor erlassenen Statuten¹⁴³. Die fraglichen Priorate sollten durch den Bischof von Paris wieder an Cluny zurückgegeben werden. Am gleichen Tag erhielt dieser von Gregor IX. außerdem den Auftrag, wegen der bereits erwähnten Unterschlagungen Rolands gegen den ehemaligen Abt von Cluny tätig zu werden. Grundlage der Anklage waren die Rechenschaftsberichte des Abtes Bartholomäus. Die Anweisungen für den Bischof enthalten sogar den Hinweis, daß Roland bei der Rückzahlung der veruntreuten Gelder seine eigenen Unkosten abziehen dürfe, die von Bartholomäus bereits berücksichtigt worden waren¹⁴⁴. In diesem Fall wußte Cluny die Statuten zu eigenen Gunsten einzusetzen. Gregor IX. attestierte den Cluniacensern wenig später auch offiziell, daß sie bereit seien, seine Vorschriften zu beachten¹⁴⁵. Aus dem Zusammenhang dieses Papstbriefes geht jedoch hervor, daß man in Cluny vorrangig darauf bedacht war, die drei beim Generalkapitel nach Vorschrift der Statuten anwesenden Kartäuserprioren von einer darüber hinausgehenden Einmischung in die Interna des Ordens abzuhalten. Sie hatten nämlich beansprucht, auch als Visitatoren cluniacensischer Klöster tätig zu werden. Dagegen hatten die Cluniacenser sich beim Papst mit Erfolg verwahrt und erhielten die Bestätigung dafür, daß gemäß den Statuten Gregors IX. nur die vom Generalkapitel gewählten Visitatoren die abhängigen Klöster kontrollieren dürften¹⁴⁶.

¹⁴¹ VALOUS, *Cluny* (wie Anm. 37), Sp. 80.

¹⁴² «Adhuc districtius inhihemus, ut nullus plures Prioratus seu Prioratum cum Abbatia eiusdem ordinis vel alterius habere presumat ... sed singulis Prioratibus Priores singuli deputentur», *Bull. clun.* 111, 1.

¹⁴³ «... cum nuper a Sede Apostolica sit statutum ne aliquis abbas Cluniacensis vel alterius ordinis cum abbatia eiusdem ordinis obtineat prioratum», AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX.*, Nr. 2080.

¹⁴⁴ AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX.*, Nr. 2079.

¹⁴⁵ «... cum statuta nostra vobis iam dudum a nobis concessa velitis et studeatis inviolabiliter observare», PT 10288; BB 4708; *Bull. Clun.* 113, 1, Nr. 2.

¹⁴⁶ Ebd.: «ut non teneamini alios visitatores recipere, quam illos vestri Capituli Generalis».

In gleicher Weise berief man sich vor Innocenz IV. auf die Statuten, als man an Laien vergebenen Besitz zurückgewinnen wollte¹⁴⁷. Auch zur Disziplinierung unbotmäßiger Klöster konnten die Reformstatuten eingesetzt werden. Jetzt war nämlich das Aufsichts- und Korrekturrecht des Abtes von Cluny über die Klöster des Verbandes verstärkt durch die mit päpstlicher Autorität vom Generalkapitel bestimmten Visitatoren. Das Kloster Saint-Germain-d'Auxerre verweigerte deshalb den Visitatoren den Zutritt, als diese, wie berichtet wird, dort im Rahmen der Visitationspflichten auch die Reformstatuten verlesen wollten¹⁴⁸. Ebenso erfolglos waren die in der Lombardei eingesetzten Visitatoren, was von Gregor besonders bedauert wurde, da gerade die dortigen Klöster sich in schlimmstem Zustand befanden¹⁴⁹. Solche Formen des Widerstandes sind eigentlich nur bei den von Cluny abhängigen Abteien zu beobachten. So muß der Auftrag an nichtcluniacensische Äbte und Prioren, über den regelmäßigen Besuch des Generalkapitels in Cluny zu wachen, bereits 1237 auf Wunsch des Abtes von Cluny wiederholt werden¹⁵⁰. Auch der Abt von Polirone mußte nach einer durch den Krieg Friedrichs II. mit dem lombardischen Städtebund verursachten Pause wieder vom Papst zur Teilnahme am Generalkapitel aufgefordert werden¹⁵¹. Die Kontrolle über die Befolgung der Statuten in den einzelnen cluniacensischen Klöstern war wahrscheinlich ständige Aufgabe der päpstlichen Legaten¹⁵². So verstand es Cluny, die Reformstatuten für sich und im Streitfall gegen abhängige Häuser nutzbar zu machen. Insofern stärkten einzelne Bestimmungen der Statuten den cluniacensischen Zentralismus.

Unter politisch veränderten Konstellationen — mit Wilhelm III. von Pontoise war ein Enkel König Philipps II. August Abt von Cluny geworden, der seinen Vetter Ludwig IX., den Heiligen, und den nach Lyon geflüchteten Papst Innocenz IV. wiederholt in Cluny zu Gast hatte¹⁵³ — wandelte sich jedoch sehr schnell die Beurteilung und Beachtung der Reformstatuten durch Cluny und die Kurie¹⁵⁴. Zunächst wurde durch ein Privileg die Position des Abtes innerhalb des Verbandes gestärkt und damit der früheren Rechtsstellung wieder angenähert. Entgegen den Bestimmungen der Reformstatuten, die die Einset-

¹⁴⁷ PT 12051; BB 4876 und BB 4906.

¹⁴⁸ PT 10704; BB 4743; *Bull. Clun.* 113, 1, Nr. 3. Nach den Statuten Gregors IX. war bei Visitationen eigentlich nur das Verlesen der Beschlüsse des Generalkapitels vorgesehen, *Bull. Clun.* 110, 1; erst die Statuten Nikolaus' IV. verordnen auch das monatliche Vorlesen der Reformstatuten selbst, PT 23077; BB 5363; *Bull. Clun.* 153, 2.

¹⁴⁹ AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX.*, Nr. 2151: «et ex hoc contempnitur ordo monasticus ac nomen Cluniacensis ecclesie blasphematur».

¹⁵⁰ BB 4722; zuletzt vor Erlaß der Statuten, vgl. PT 8473; BB 4587.

¹⁵¹ BB 4925.

¹⁵² ÉLIE BERGER, *Les registres d'Innocent IV. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la Bibliothèque Nationale*, 4 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série, 1), Paris 1881-1921, Nr. 7786.

¹⁵³ «Chronicon Cluniacense», in *Bibl. Clun.*, Sp. 1666. ÉLIE BERGER, *Saint Louis et Innocent IV. Etude sur les rapports de la France et du Saint-Siège*, Paris 1893, S. 148, S. 160-162. Vgl. VALOUS, *Cluny* (wie Anm. 37), Sp. 84.

¹⁵⁴ Auf den politischen Hintergrund verweist besonders BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 197, er charakterisiert die Amtszeit Wilhelms III. als «un retour temporaire à l'autorité de type monarchique de l'abbé général de l'ordre».

zung oder Absetzung eines Priors nur durch ein Gremium von Amtskollegen vorsahen, wurden diese Rechte jetzt wieder allein dem Abt von Cluny übertragen¹⁵⁵. Bredero spricht in diesem Zusammenhang davon, daß Wilhelm das Ansehen des Papstes benutzt habe, «pour rétablir dans l'ordre de Cluny l'autorité monarchique de l'abbé»¹⁵⁶. Das geschah schon vor dem Privileg Innocenz' IV. durch die Forderung Wilhelms an alle Äbte und Prioren, ihm Gehorsam zu versprechen. Von nahezu 30 Prioren ist ein solches Versprechen überliefert¹⁵⁷. Doch auch aus der Zeit vor Wilhelms Abbatat gibt es ähnliche Briefe¹⁵⁸. Der Vorgang ist deshalb wohl nicht allein dem «monarchistischen» Abt Wilhelm von Pontoise zuzuschreiben, sondern kennzeichnet einen längeren Prozeß der Rückgewinnung älterer abbatialer Rechte gegen Generalkapitel und Definitoren. Diese Instanzen waren gleichwohl nicht ausgeschaltet, wie Bredero annimmt¹⁵⁹. Zumindest formal existierten sie weiter. Davon zeugen die vielen Entschuldigungsschreiben, mit denen Äbte und Prioren ihr Fernbleiben vom Generalkapitel rechtfertigten¹⁶⁰. Doch nicht alle Klöster waren bereit, das Obödienzversprechen abzulegen. Gegen sechs Prioren, darunter diejenigen von Longpont und Saint-Martin-des-Champs und gegen Klerus und Volk im Dorf Cluny mußte Wilhelm ein päpstliches Mandat erwirken, das zu bedingungslosem Gehorsam gegenüber dem Abt von Cluny aufforderte¹⁶¹. Dem Abt von Moissac wurde der Gebrauch des Pontifikale untersagt, bis er dem Abt von Cluny Gehorsam gelobt habe¹⁶². Zu offensichtlich widersprach nämlich das bereits erwähnte Privileg, das Wilhelm die alte Gewalt als erstem Abt der *cluniacensis ecclesia* zurückgeben sollte, den Bestimmungen der Reformstatuten Gregors IX. Wie schon die Mönche im Jahre 1215 versucht hatten, unter Umgehung neuer Bestimmungen sich auf die Statuten des Petrus Venerabilis zu berufen¹⁶³, so erinnert auch Innocenz IV. an Vorschriften der alten Zeiten, in denen Cluny unter der Zentralgewalt des Abtes Großes geleistet habe¹⁶⁴. Als hätte es die Reformstatuten mit dem bestimmenden Einfluß des Generalkapitels nie gegeben, wird dem Abt von Cluny die absolute Gewalt über die

¹⁵⁵ BB 4889.

¹⁵⁶ BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 198.

¹⁵⁷ BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 198; BB 4871 enthält allein 23 solcher Urkunden, dazu kommen einzelne, z.T. früher (BB 4845 und 4868) oder später (BB 4879, 4886, 4887).

¹⁵⁸ BB 4826 und 4831.

¹⁵⁹ BREDERO, *Institutions* wie Anm. 39), S. 198.

¹⁶⁰ Kurz vor Wilhelms Amtsantritt und während seiner ersten Abbatatsjahre z.B. BB 4828, 4833, 4834, 4835, 4865, 4875. Die zahlreichen Entschuldigungsschreiben für die einzelnen Generalkapitel verdienen eine eigene Untersuchung, die sich mit Form und Inhalt der Texte beschäftigen müßte. Seit den Statuten Hugos V. (1205/1206) galten sie als einzige Möglichkeit, den schweren Strafen zu entgehen, die für das Fernbleiben vom Generalkapitel vorgesehen waren, CHARVIN, *Statuts* I, Nr. 6, S. 60 Statut 26 (vgl. auch ebd., S. 192ff.). Eine solche Untersuchung könnte deutlicher Aufschluß geben über die Haltung der abhängigen Klöster im Verband als die mit päpstlicher Autorität erzwungenen Obödienzversprechen.

¹⁶¹ BB 4895 bis BB 4900; VALOUS, *Monachisme* II (wie Anm. 38), S. 32.

¹⁶² BB 4829; PT 11901 mit anderem Datum.

¹⁶³ PT 5001; BB 4496.

¹⁶⁴ BB 4889; *Bull. Clun.* 116, 2, Nr. 2: «Cum igitur a tempore; cujus non extat memoria, in Cluniacensi ordine pacifice fuerit (ex quo multum floruisse dignoscitur) observatum ...».

Prioren und Äbte der abhängigen Klöster zugesichert: Einsetzung und Absetzung, Gehorsamsversprechen, administrative Rechte über geistliche und wirtschaftliche Belange der Klöster. Außerdem wird behauptet, diese Vorrechte habe der Abt von Cluny nach eigener Aussage immer besessen und sie seien nie angezweifelt worden¹⁶⁵. Letztlich sei es besser, wenn das Volk nur einem Führer gehorche¹⁶⁶. In der Arenga wird wiederum die für solche Beweisführungen gern herangezogene Metapher vom Gemeinwesen als Leib mit Kopf und Gliedern benutzt: *subjecta obediunt capiti*¹⁶⁷, die andererseits aber auch dazu dienen konnte, mit Hinweis auf die Wichtigkeit der einzelnen Glieder erhöhte Abgaben für das *caput* Cluny zu fordern¹⁶⁸.

Dieses Privileg wurde von den Nachfolgern Innocenz' IV. mehrfach bestätigt¹⁶⁹. Konkret angewandt wurde die Bestimmung von Innocenz IV. gegen Prioren, die ihrer Pflicht zur Zahlung von Abgaben nicht nachkommen wollten¹⁷⁰, von Alexander IV. in der Bestätigung des Klosters Paray-le-Monial für Cluny¹⁷¹ und in der fast gleichzeitigen zweiten Bestätigung allgemeiner Rechte des gleichen Papstes für den Abt von Cluny; in dieser Bulle wurde sogar wieder mit den Reformstatuten Gregors und der Institution des Generalkapitels argumentiert, allerdings nur, um das dem Abt eigentlich gegen die Bestimmungen der Statuten zugesprochene Recht auf Absetzung von Prioren durch andere Vorschriften der gleichen Statuten zu sichern; Absetzungen sollten nämlich demütig akzeptiert werden — daß damit nur die entsprechend den Statuten durch ein Gremium von acht oder mehr Mönchen verkündeten Amtsenthebungen gemeint waren, wird verschwiegen. Die vom Abt gegen die Statuten angeordneten Absetzungen sollten also mit Hilfe der Statuten durchgesetzt werden¹⁷². Neben dem Ziel, die Statuten durch neue Privilegien außer Kraft zu setzen, bestand für Cluny also immer noch die Möglichkeit, geeignete Passagen der päpstlichen Anordnungen — vielleicht sogar aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang gerissen — für sich nutzbar zu machen.

Der Abbatat Wilhelms III. war sicher stärker als andere im 13. Jahrhundert von der Persönlichkeit dieses Mitglieds der Königsfamilie geprägt. Wilhelm war unter Innocenz IV. Notar der päpstlichen Kanzlei geworden¹⁷³,

¹⁶⁵ Ebd. 117, 1, «... super quibus omnibus hactenus nulla, sicut in nostra proposuisti constitutus praesentia, quaestio mota fuit: sed tu, et praedecessores tui fuistis libere et pacifice in possessione, vel quasi omnium praedictorum».

¹⁶⁶ Ebd.: «... cum populus sub uno Rectore prosperare consueverit».

¹⁶⁷ Vgl. dazu DIETMAR PEIL, *Untersuchungen zur Staats- und Herrschaftsmetaphorik in literarischen Zeugnissen von der Antike bis zur Gegenwart* (Münstersche Mittelalter-Schriften, 50), München 1983, 380ff., bes. S. 385f.

¹⁶⁸ Vgl. BB 4837 und 4837 bis.

¹⁶⁹ Durch Alexander IV. BB 4972; durch Clemens IV., PT 19431, BB 5095; durch Gregor X., BB 5184; durch Nikolaus III., PT 21514; BB 5246.

¹⁷⁰ BB 4921, 4924, 4926; PACAUT, *Cluny* (wie Anm. 52), S. 252.

¹⁷¹ BB 4984.

¹⁷² PT 16315, BB 4985.

¹⁷³ PETER HERDE, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert* (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, hg. von Peter Acht, Bd. 1) zweite, verbesserte Auflage, Kallmünz 1967, S. 16 mit weiterer Literatur; GERD FRIEDRICH NÜSKE, *Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254-1304*: Archiv für Diplomatik 20 (1974) 39-240; 21 (1975) 249-431, S. 109.

kannte also deren Gewohnheiten und hatte während des mehr als sechsjährigen Aufenthaltes des Papstes in Lyon (1244-1251) genügend Gelegenheit, sein gutes Verhältnis zu Innocenz IV. für sich nutzbar zu machen. Bereits wenige Monate nach dessen Ankunft in Frankreich hatte er den Konvent von Cluny verpflichtet, täglich in Cluny Messen für Innocenz zu lesen, schon zu Lebzeiten einmal im Jahr 100 Armenspeisungen zu seinen Gunsten auszugeben und beides auch nach seinem Tode fortzusetzen. Begründet wird diese exklusive Leistung mit den Verdiensten, die sich Innocenz um Cluny erworben habe: *quod nos attendentes multa beneficia quae tam in maiori officio, quam in minori nostrae Ecclesiae contulit*¹⁷⁴. Innocenz seinerseits gewährte ihm das Vorrecht, auch nach Niederlegung seines Notarsamtes in der Kurie bei jedem Aufenthalt in Rom wieder das Amt eines päpstlichen Notars ausüben zu dürfen¹⁷⁵. Alexander IV. bestätigte dieses Privileg wenige Monate nach seinem Amtsantritt in seiner ersten Urkunde für Cluny¹⁷⁶. Ehemalige päpstliche Notare schienen innerhalb des Ordens häufiger mit Prioraten ausgestattet worden zu sein. Sie forderten Sonderrechte für sich, doch konnten ihre Forderungen mit Hilfe der Kurie zurückgewiesen werden¹⁷⁷. Auch zu Alexander pflegte Wilhelm zunächst gute Beziehungen. Das beweist z.B. die Reihe von 23 Urkunden, die er bei einem Aufenthalt in Rom¹⁷⁸ in den Monaten Januar bis Juni des Jahres 1256 erhielt¹⁷⁹. Darunter waren viele, die seine Position als Abt stärkten¹⁸⁰. Ein aufschlußreiches und für ihn belastendes Dokument ist jedoch die am 23. Februar 1256 ausgestellte Urkunde, die von heftigen Angriffen auf Abt Wilhelm III. aus den Reihen der abhängigen Prioren Clunys berichtet. Wir erhalten dadurch Einblick in eine schon seit dem Pontifikat Innocenz' IV. andauernde Kontroverse. Mehrere namentlich genannte Prioren hatten sich nämlich bei Innocenz und dann auch bei Alexander über das angeblich zügellose Leben des Abtes beklagt. Ihre Vorwürfe klangen ungeheuerlich: Inzest, Meineid, Simonie, Mord und andere Verbrechen wurden dem Abt vorgeworfen, außerdem sei er kein Priester¹⁸¹. Angesichts solch massiver Vorwürfe, die

¹⁷⁴ BB 4836; *Bibl. Clun.*, Sp. 1514.

¹⁷⁵ Vgl. BB 4967 Anm. 1; HERDE, *Beiträge* wie Anm. 173), S. 16 verweist auf das damit erstmals sicher faßbare Institut eines Ehrennotars der Kurie.

¹⁷⁶ PT 15835a, BB 4967; HERDE, *Beiträge*, S. 16: «Diese Urkunde zeigt, daß er (Wilhelm) an der Kurie tätig war».

¹⁷⁷ Vgl. BB 4920. BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 199. Vgl. dazu allgemein HERMANN BAIER, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304* (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, 7), Münster 1911, der aber keine in diesem Zusammenhang wichtigen Beispiele für den Cluniacenserorden erwähnt. PT 17255; BB 4991.

¹⁷⁸ Vgl. dazu C. BOUREL DE LA RONCIÈRE - JOSEPH LOYE - PIERRE DE CENIVAL - AUGUSTE COULON, *Les registres d'Alexandre IV (1254-1261). Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican*, 3 Bde. (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série, 15), Paris 1902-1953, Nr. 1272.

¹⁷⁹ Vgl. BB 4971-4986, 4986 bis, entsprechend PT 16188, 16203, 16227, 16253, 16280, 16288, 16298 16315 sowie BOUREL DE LA RONCIÈRE, *Reg. d'Alexandre IV*, Nr. 1207, 1190, 1292, 1270, 1272 und BERNARD BARBICHE, *Les actes pontificaux originaux des archives nationales de Paris*, I: 1198-1261, Città del Vaticano 1975; II: 1261-1304, Città del Vaticano 1978 (Index actorum romanorum pontificum ab Innocentio III. ad Martinum V. electum, Bd. I und II), Nr. 856.

¹⁸⁰ BB 4972, 4973, 4981, 4982, 4984, 4985.

¹⁸¹ BOUREL DE LA RONCIÈRE, *Reg. d'Alexandre IV* (wie Anm. 178), Nr. 1190.

dazu noch wiederholt vorgetragen wurden, kann man kaum annehmen, daß sich hier nur etwa der sonst schon zu beobachtende verständliche Unmut der abhängigen Priore über die zentralistische Politik Wilhelms widerspiegelt. Die Ankläger wären dann sicher bestraft worden. Das Urteil des Papstes gegenüber diesen Vorwürfen klingt deshalb auch ein wenig unsicher. Die Anklage selbst wird zwar zurückgewiesen, wegen der schlechten allgemeinen Lage, in die das Kloster Cluny geraten sei, wolle er sich jedoch weitere Schritte vorbehalten¹⁸².

Trotzdem ist unter dem Datum des 6. März 1256, wenige Tage später also, ein Privileg für Abt Wilhelm überliefert, das alle bisherigen Bemühungen der Päpste um die Reform im Cluniacenserorden konterkariert. Wilhelm wird nämlich zugestanden, in Abstimmung mit Priooren und Mönchen, d.h. im Zusammenhang mit einem Generalkapitel, mißliebige Teile der Reformstatuten Gregors IX. außer Kraft zu setzen, solange davon nicht die Benediktsregel in ihrer Substanz betroffen sei. Als Grund wird angegeben, die Cluniacenser hätten schon immer unter einer strengen Regel gelebt und Gregor habe ihnen zusätzlich mit seinen Forderungen Schweres zugemutet¹⁸³. Das Privileg kommt den Mönchen noch weiter entgegen: Strafen, die wegen Verstoßes gegen die Statuten ausgesprochen worden seien, könne man sofort rückgängig machen. Den Abt selbst dürfe der Prior im Falle eines Vergehens freisprechen. Es fällt schwer, auch diese Urkunde einer veränderten päpstlichen Politik oder dem möglichen Einfluß Wilhelms auf wichtige Mitarbeiter der Kurie zuzuschreiben. Zwar wird wieder mit der untragbaren Härte der Reformstatuten Gregors IX. argumentiert, doch scheint das bereits eine zum Topos erstarrte Form zu sein, wie umgekehrt die Schilderung geistlichen und wirtschaftlichen Niedergangs als Argument für Reformen galt: ... *cum observantia Ordinis ab ipsa sui institutione multum sit rigida et difficilis ad ferendum, fuerintque postmodum per ... Gregorium Papam ... superaddita statuta gravia et praecepta diversarum poenarum adjectione vallata: ne contingat sub tantis oneribus deficere oneratos*...¹⁸⁴ Diese Formulierungen klingen durchaus glaubwürdig, wenn man nicht die in den vorausgehenden Abschnitten geschilderte fortschreitende Auflösung der Bestimmungen Gregors berücksichtigt, und wenn man die wiederholten und sicher notwendigen Bemühungen um Reform bei den Äbten Clunys vergißt. Der Gedanke an eine Fälschung liegt natürlich nahe, doch wäre ein solcher Beweis nur schwer zu führen, da die Urkunde nur kopia im Cartular E aus dem endenden 13. Jahrhundert überliefert ist¹⁸⁵. Verdächtig könnte natürlich sein, daß dieses Stück nicht im Register Alexanders IV. verzeichnet ist. Die wenige Tage vorher ausgestellte Urkunde mit der Anklageschrift gegen

¹⁸² Die schlechte Lage Clunys wird schon gegen Ende des Abtats Wilhelms deutlich, als dem Dekan Philipp von Cluny die päpstliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens gegeben wird. Als Grund nennt Alexander die nachlässige Verwaltung durch Wilhelm, vgl. ebd. Nr. 1384.

¹⁸³ PT 16280, BB 4979.

¹⁸⁴ *Bull. Clun.* 125, 1, Nr. 2.

¹⁸⁵ Paris, Bibliothèque Nationale, ms. lat. 5458, 43 und 53.

Wilhelm III. wurde dort aufgenommen¹⁸⁶. Andererseits ist auch ein Privileg, das den Statuten Gregors widerspricht, im Register zu finden¹⁸⁷. Die fragliche Urkunde wurde außerdem von Clemens IV. 1265 wiederholt¹⁸⁸ und ist in ein Vidimus Innocenz' VI. aus dem Jahre 1353 eingefügt, in dem ausdrücklich eine Prüfung des Stückes erwähnt wird, das man wegen seines schlechten Erhaltungszustandes kopieren mußte¹⁸⁹.

Im Jahr 1257 legte Abt Wilhelm III. sein Amt nieder und wurde Bischof von Olénos in Griechenland¹⁹⁰. Die Gründe für diesen Wechsel sind nicht bekannt. Valous meint sogar, das sei gegen den Willen der Mönche geschehen. Doch sind bisher nicht die Papsturkunden beachtet worden, die ein schlechtes Licht auf Wilhelm III. werfen. Die bereits genannten Anklagen mehrerer Prioren gegen ihn in Rom¹⁹¹ waren sicher auch ein Anzeichen dafür, daß die überkommene monastische Lebensweise und solche Passagen der Reformstatuten, die die abhängigen Priorate begünstigten, von Wilhelm mißachtet und durch päpstliche Privilegien aufgehoben wurden. Sein aufwendiger Lebensstil schien die Finanzkraft des Klosters zu überfordern¹⁹². Ihm wurde vom Dekan Philipp von Cluny vorgeworfen, für den Niedergang und die Zahlungsunfähigkeit des Ordens verantwortlich zu sein¹⁹³. Manche Priorate befanden sich damals in einer äußerst schwierigen wirtschaftlichen Situation. Das Priorat San Gregorio in Piacenza war von Abt Wilhelm gegen jährliche Rentenzahlung an den späteren Bischof Philipp von Piacenza verliehen worden und dadurch so sehr verarmt, daß es von Alexander auf Dauer an Philipp übertragen wurde¹⁹⁴. Diese Vorwürfe deuten eher auf eine aufgezwungene Resignation we-

¹⁸⁶ Bredero äußert keinen Verdacht bei der Befreiung von den Statuten Gregors, ist aber mißtrauisch bei zwei anderen Urkunden, die sich auf Generalkapitel im Orden beziehen. Für beide stützt er sich auf Potthast, dem diese Privilegien suspekt erschienen seien. Diese Verdachtsmoment sind jedoch zu pauschal. Bredero bleibt bei seiner Beurteilung sehr zurückhaltend, gibt jedoch zu erkennen, daß beide Stücke seine Argumentation stören, BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), S. 200. Es handelt sich um PT 16253 und PT 16315. Beide Urkunden wurden von POTTHAST mit einem * versehen. Das bedeutet aber nur, daß er für diese keine Beweise für oder gegen ihre Echtheit hatte, vgl. Bd. I, S. VI. Durchgängig sind deshalb so alle Urkunden für Cluny gekennzeichnet, bei denen Potthast nur den Abdruck im *Bull. Clun.* kannte. Diese vorsichtige Zurückhaltung darf aber nicht schon als Hinweis auf eine Fälschung angesehen werden. Von den beiden fraglichen Urkunden ist nämlich zumindest die erste auch im Register Alexanders IV. überliefert, BOUREL DE LA RONCIERE, *Reg. d'Alexandre IV* (wie Anm. 178), Nr. 1128, vgl. PT 16253. FRANZ TENCKHOFF, *Papst Alexander IV.*, Paderborn 1907, S. 293, betont die Stärkung der Position des Abtes, läßt die Überlieferungsproblematik aber unberücksichtigt.

¹⁸⁷ Vgl. z.B. BB 4973 = BOUREL DE LA RONCIERE, *Reg. d'Alexandre IV* (wie Anm. 178), Nr. 1095.

¹⁸⁸ Vgl. BB 5105.

¹⁸⁹ Vgl. *Bull. Clun.* 178, 1: «... quod incipit vetustate consumi et quod inspici et examinari fecimus diligenter, de verbo ad verbum praesentibus inseri fecimus ad perpetuam memoriam futurorum».

¹⁹⁰ VALOUS, *Cluny* (wie Anm. 37), Sp. 87; HERDE, *Beiträge* (wie Anm. 173), S. 16f. und FRANZ NEISKE, *Cluniacensisches Totengedenken in Souvigny. Fragmentarische und spätmittelalterliche Überlieferung im Vergleich mit der Synopse der cluniacensischen Necrologien: Frühmittelalterliche Studien 19* (1985) 432-465, S. 465 mit Anm. 312.

¹⁹¹ BOUREL DE LA RONCIERE, *Reg. d'Alexandre IV* (wie Anm. 178), Nr. 1190.

¹⁹² Ebd., Nr. 1272.

¹⁹³ Ebd., Nr. 1384.

¹⁹⁴ PT 17384, BB 4997. Zur Geschichte San Gregorios als cluniacensisches Priorat vgl.

gen schlechter Amtsführung hin. Auch als Bischof von Olénos waren die Finanzgeschäfte Wilhelms nicht unumstritten. Kurie und Cluny bemühten sich nach seinem Tod († 18. 12. 1263) um sein umfangreiches, während der Amtszeit gewonnenes Vermögen¹⁹⁵.

Durch die von Wilhelm III. erwirkten päpstlichen Privilegien und vor allem durch sein herrschsüchtiges Verhalten hatten die Äbte von Cluny wichtige Rechte zurückgewonnen, die ihnen von Gregor IX. entzogen worden waren. Die Reformstatuten waren dadurch im Bewußtsein Clunys aufgehoben. Mehr als dreißig Jahre lang wurden sie nicht mehr erwähnt. In diesen Jahren wurden unter Abt Ivo II. zweimal neue Statuten durch das Generalkapitel beschlossen¹⁹⁶. Diese Bestimmungen beziehen sich weder offiziell noch durch Übernahme von größeren Passagen einzelner Vorschriften auf Gregor IX. Nach ihrem Verständnis sind die für den Orden gültigen Gesetze die Benediktregel, die Statuten der hl. Väter, d.h. der ersten Äbte Clunys, und die Beschlüsse der Generalkapitel¹⁹⁷. Die neuen Verordnungen zielen auf Beseitigung neuer Mißstände bei den Mönchen, verbieten ihnen Finanzgeschäfte, verschärfen die Strafen für Vergehen, untersagen den Studenten des Ordens an der Universität Paris, etwa anderes als Theologie zu studieren¹⁹⁸. Die Aufnahme von Novizen wird für drei Jahre unterbrochen¹⁹⁹. Wichtig ist die Betonung der Entscheidungsgewalt durch den Abt von Cluny in vielen Einzelfragen²⁰⁰. Die Reformstatuten Gregors IX. werden auch in den seit 1259 erhaltenen Protokollen der Generalkapitel nicht erwähnt²⁰¹.

Nach wie vor hatten aber die Prioren abhängiger Klöster Interesse an den ihre Rechtsstellung begünstigenden päpstlichen Verordnungen. Wir kennen die Namen von sechs Priestern cluniacensischer Klöster, die sich wiederholt durch Eingaben an den Papst um die Wiederherstellung der alten Rechtsverhältnisse bemühten. Sie hatten sich ohne Erfolg an Honorius IV. gewandt, fanden aber offene Ohren bei dessen Nachfolger Nikolaus IV., dem ehemaligen Ordensgeneral der Franziskaner²⁰². Inzwischen waren sie nämlich wegen

GIOVANNI SPINELLI, *I Cluniacensi in diocesi di Piacenza*, in *L'Italia nel quadro della espansione Europea del monachesimo Cluniacense*. Atti del Convegno Internazionale di storia medioevale, Pescia 26-28 novembre 1981 (Italia Benedettina), Cesena 1985, 59-87, hier S. 77.

¹⁹⁵ Dazu JEAN GUIRAUD - SUZANNE CLEMENCET, *Les registres d'Urbain IV (1261-1264). Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican*, 4 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série, 13), Paris 1899-1958, Nr. 499 (Kammerregister) und BB 5107; BARBICHE, *Les actes* (wie Anm. 179), Nr. 1363.

¹⁹⁶ 1276 und 1277, Texte s. CHARVIN, *Statuts I*, Nr. 7 und 8, S. 60-68.

¹⁹⁷ CHARVIN, *Statuts I*, S. 61 Statut 1.

¹⁹⁸ CHARVIN, *Statuts I*, S. 62-65, bes. Statut 5, 6, 8, 12, 14, 17, 18. Über die harten Strafen für Mönche, die Jurisprudenz studiert hatten, berichtet ein Privileg Nikolaus' III., vgl. JULES GAY, *Les registres de Nicolas III (1277-1280). Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des archives du Vatican* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série), Paris 1977, Nr. 460. Honorius III. hatte solche Studien schon 1219 verboten, vgl. PLÖCHL, *Kirchenrecht* (wie Anm. 53), S. 500.

¹⁹⁹ CHARVIN, *Statuts I*, S. 63 Statut 12.

²⁰⁰ CHARVIN, *Statuts I*, S. 62 Statut 1, S. 63 Statut 10, S. 66f. passim.

²⁰¹ CHARVIN, *Statuts I*, S. 231ff.

²⁰² OTTO SCHIEFF, *Studien zur Geschichte Papst Nikolaus' IV.* (Historische Studien, 5) Berlin 1897, ND Vaduz 1965, S. 11f. BIHLMAYER - TÜCHLE, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 127), S. 291.

des Festhaltens an den Reformstatuten Gregors IX. vom Abt von Cluny ihrer Ämter enthoben worden. Damit war ihnen die Möglichkeit einer Klage in Rom gegeben. Der jahrelange Rechtsstreit wurde von Nikolaus IV. zu ihren Gunsten entschieden. Neben der Rückführung der Prioren in ihre ehemaligen Ämter forderte der Papst vom Abt von Cluny, daß er den Klägern alle Kosten des Verfahrens, eine Pauschale für die Zeit ihres wegen des Prozesses erforderlichen Aufenthaltes in Rom und die Aufwendungen für die Anwälte zurückzahlen solle²⁰³. Cluny versuchte zunächst, dieses Urteil durch Formalkritik anzufechten²⁰⁴, mußte sich aber dann zu einer Vereinbarung mit den sechs Priestern bequemen, die zwischen Definitoren und päpstlichen Legaten ausgehandelt wurde. Anscheinend wurden in diesem Vertrag auch Einzelheiten über die Gültigkeit der Statuten Gregors IX. festgelegt²⁰⁵. Die durch die Beharrlichkeit der Prioren ausgelöste Unruhe war damit noch nicht zu Ende. Der Abt von Cluny weigerte sich weiterhin, die Prioren zu restituieren. Erst durch päpstliche Mandate an den englischen und französischen König, an alle Definitoren und Äbte des Cluniacenserordens und an den Bischof von Chalon konnte ihnen die Rückkehr in ihre Priorate ermöglicht werden²⁰⁶. Gleichzeitig erhöhte Nikolaus IV. auch die Entschädigungssumme, die der Orden an die Prioren zahlen sollte, die sich nach Meinung des Papstes um die Reform des Ordens verdient gemacht hatten²⁰⁷. In Rom hatte nämlich der Vorstoß der Sechs sofort zu weitreichenden Maßnahmen gegen den Cluniacenserorden geführt. Zunächst wurde eine Kommission mit der Überprüfung der Vorwürfe beauftragt; dieser war zugleich anheimgestellt, die nötigen Reformen und Verbesserungen in Cluny einzuleiten²⁰⁸. Gleichzeitig hatte man in Rom, gestützt wahrscheinlich auf die beim Prozeß der sechs Prioren gegen Cluny zusammengetragenen Unterlagen, in einem anderen Kreis²⁰⁹ damit begonnen, für Cluny neue Reformstatuten auf der Grundlage der mehr als 55 Jahre zuvor von Gregor IX. erlassenen auszuarbeiten. Diese neuen Bestimmungen blieben ohne die bei Gregor zu beobachtende Revision bestehen und wurden den Cluniacensern beim Generalkapitel des Jahres 1290 von den Beauftragten Nikolaus' IV. vorgestellt und erläutert²¹⁰. Erstmals wurde dieses Generalkapitel entsprechend päpstlicher Anordnung von 15 statt wie bisher von vier Definitoren geleitet. Die Reformstatuten Nikolaus' IV. wurden hier sofort angewandt²¹¹. Man be-

²⁰³ LANGLOIS, *Registres de Nicolas IV*, Nr. 686; VALOUS, *Monachisme* II (wie Anm. 38), S. 36.

²⁰⁴ LANGLOIS, *Reg. de Nicolas IV*, Nr. 1015.

²⁰⁵ BB 5362.

²⁰⁶ BB 5364; LANGLOIS, *Reg. de Nicolas IV*, Nr. 1652-1655 und 1657.

²⁰⁷ BB 5368.

²⁰⁸ LANGLOIS, *Reg. de Nicolas IV*, Nr. 1556.

²⁰⁹ Die Ausstellungsdaten beider Papsturkunden, ebd., 5. September 1289, und PT 23077, BB 5363, 12. September 1289, zwingen zu dieser Annahme. Die Mitglieder beider Kommissionen sind zum Teil identisch.

²¹⁰ BB 5366. Bereits in den Protokollen des Generalkapitels von 1289 war angesichts des bevorstehenden Eingriffs des Papstes und vielleicht unter schärferer Aufsicht der päpstlichen Beobachter Bezug genommen worden auf die Statuten Gregors, CHARVIN, *Statuts* I, S. 466, Nr. 130.

²¹¹ CHARVIN, *Statuts* II, S. 4, Nr. 132, bes. Anm. 4.

rief sich darauf bei der Absetzung eines Priors, der Laie war, und forderte die Beachtung der Strafen, die den unrechtmäßigen Erwerb eines Priorates sühnen sollten²¹².

5. DIE REFORMSTATUTEN NIKOLAUS' IV. UND IHRE AUFHEBUNG DURCH BONIFAZ VIII.

Die Reformstatuten Nikolaus' IV. scheinen stärker als die Gregors von den realen Möglichkeiten monastischer Ordnung in Cluny geprägt zu sein. Die Arenga betont, daß der Papst sich um Beilegung des Streites bemühen wolle, der im Orden entstanden sei. Die Vorschriften Gregors werden allgemein als zu streng und nicht durchführbar bezeichnet²¹³. Andererseits scheint sich Nikolaus bewußt in der Nachfolge des gesetzgebenden Gregor IX. gesehen zu haben, wenn er seine Arbeit mit dem Auftrag des *regis pacifici* rechtfertigt, Frieden und Einigkeit auf Erden zu stiften. Damit knüpfte er an die bekannte Bulle *Rex pacificus* Gregors IX. an, mit der dieser am 5. September 1234 seine neuen Dekretalen publiziert hatte²¹⁴.

Die einzelnen Bestimmungen der neuen Statuten weichen aber in den für den Machtbereich des Abtes von Cluny wichtigen Passagen, die in den vergangenen Jahrzehnten umstritten waren, kaum vom Text der älteren Fassungen ab; über weite Strecken sind die Texte identisch. Die Rolle des Generalkapitels und der Definitoren wird bestätigt. Die Zahl der letzteren wird auf 15 festgesetzt; ihre Wahl und ihre Aufgaben werden im einzelnen geregelt. Allerdings entfällt der ständige Hinweis auf die Gewohnheiten der Zisterziensern und das Generalkapitel wird nicht mehr durch fremde Äbte kontrolliert. Den jährlich dem Papst zu erstattenden Bericht sollen die Definitoren abfassen. Überhaupt verlangt Nikolaus, häufiger als bisher über die Vorgänge im Orden informiert zu werden. Der vom Abt von Cluny bei der Visitation des Hauptklosters zu erstellende Wirtschaftsbericht soll nicht nur dem nächsten Generalkapitel, sondern auch dem Papst vorgelegt werden; falls Klöster sich aus dem Verband lösen wollen, solle der apostolische Stuhl benachrichtigt werden; vakante Priorate dürfen nach sechs Monaten vom Papst besetzt werden; Erhöhungen von Abgaben seien durch die Kurie zu genehmigen. Die allgemeinen Aufrufe zur Sparsamkeit bei Visitationen durch Gregor IX. werden konkretisiert: ein Visitor dürfe täglich nicht mehr als 10 Pfund ausgeben²¹⁵. Für die Besetzung von Prioraten wird als neue Bestimmung aufgenommen, daß unehelich Geborene vom Priesteramt ausgeschlossen seien²¹⁶. Die Absetzung von Priestern und Äbten soll nach einer Beratung von sechs Äbten durchgeführt werden. Durch die-

²¹² CHARVIN, *Statuts* II, S. 7 u. 9.

²¹³ PT 23077; BB 5363; *Bull. Clun.* 152, 2 (Edition) «... non poterat observatio efficax provenire».

²¹⁴ PT 9693; AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 2083. Zur Entstehung und Textüberlieferung vgl. STEPHAN KUTTNER, *Raymond of Peñafort as editor: The 'decretales' and 'constitutiones' of Gregory IX*: Bulletin of medieval canon law, NS 12 (1982) 65-80.

²¹⁵ *Bull. Clun.* 152, 2 - 156, 1.

²¹⁶ Dazu allgemein PLÖCHL, *Kirchenrecht* (wie Anm. 53), S. 291.

se Anweisung wird die bei Gregor erhobene Forderung nach Angleichung an die Zisterzienser präzisiert. Jede Beförderung von Personen und jede Vergabe von Pfründen solle der Abt vorher mit dem Rat der Weisen und mit den Ältesten des Ordens besprechen. Geringfügig gemildert sind die Vorschriften für die Nahrung und Kleidung der Mönche. Neu sind die Bestimmungen für die Kanzlei Clunys, die den Gebrauch und die Aufbewahrung der Siegel, das Verfahren bei der Beurkundung, das Verlesen von Urkunden des Kapitels in der Volkssprache und in lateinischer Sprache, sowie die Führung eigener Register im Archiv betreffen. Solche Einzelheiten fehlten bei Gregor, jedoch gab es in den Statuten Hugos V. vom Beginn des 13. Jahrhunderts bereits ähnliche Vorschriften²¹⁷. In Statuten für die Prämonstratenser hatte aber auch schon Gregor IX. 1232 die Verwendung des Abts- und Konventssiegels als notariellem Instrument eindeutig beschrieben²¹⁸. Daß solche ständigen Ermahnungen an das Personal der Kanzlei auch in Cluny nötig waren, zeigt ein Privileg Gregors IX., in dem verschiedene mit dem Siegel Clunys versehene Urkunden — einige sogar mit Besitzübertragungen — für ungültig erklärt werden, da sie ohne Wissen des Konvents ausgestellt und mit dem nicht sorgsam aufbewahrten Siegel beglaubigt worden seien²¹⁹.

Die bisher genannten Änderungen der Bestimmungen Gregors verstärkten eigentlich nur Tendenzen, die bereits früher sichtbar waren. In einem entscheidenden Punkt wurden allerdings die Rechte der Mönche zuungunsten des Abtes von Cluny verbessert. Waren die Mönche bisher fast der absoluten Gewalt des Abtes unterworfen — die Benediktsregel hatte wegen der möglichen Gefahren, die aus diesem Abhängigkeitsverhältnis erwachsen konnten, den Abt mit eindringlichen Worten vor Überheblichkeit und Ungerechtigkeit gewarnt²²⁰ — so wurde jetzt erstmals den Mönchen ausdrücklich das Recht zur Appellation zugebilligt und unter besonderen Schutz gestellt²²¹. In mehreren Privilegien hatten die Päpste bisher dem Abt von Cluny erlaubt, ohne Rücksicht auf Appellationen mit Disziplinarmaßnahmen gegen Mönche vorzugehen. Alexander III. hatte — wohl in Anlehnung an die in der Benediktsregel im Kapitel über den Gehorsam²²² zitierten Christusworte: «Ich bin nicht gekommen, meinen Willen zu tun, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat.» (Joh. 6, 38) — den Mönchen vorgeworfen, sie fragten nach ihren Rechten statt nach Christus zu fragen²²³. Diese Urkunde wurde von Innocenz III.

²¹⁷ CHARVIN, *Statuts I*, S. 49 Statut 53; hier wird bestimmt, das Siegel solle mit drei Schlüsseln abgeschlossen aufbewahrt werden, einen Schlüssel solle der Prior bekommen. CHARVIN, *Statuts I*, S. 57 Statut 13: es gibt ein Siegel für den Prior und ein Siegel für den Konvent.

²¹⁸ LEFEVRE, *Statuts réformés* (wie Anm. 65), S. 135 und Distinctio IV, 19, ebd. S. 122. PT 8955; AUVRAY, *Reg. de Grégoire IX*, Nr. 801.

²¹⁹ PT 8268; BB 4572.

²²⁰ Vgl. *Regula Benedicti* 2, 30ff., hg. von RUDOLF HHANSLIK (*Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum*, 75), Wien 1977, S. 26ff.

²²¹ *Bull. Clun.* 156, 1: «Statuimus praeterea quod Abbas Cluniacensis nullum ex causis legitimis pro utilitate ordinis vel Abbatiarum vel Prioratum appellansem excommunicare vel incarcerare seu detinere praesumat».

²²² *Regula Benedicti* 5, 13 (wie Anm. 220), S. 39f.

²²³ JL 13521, BB 4238.

bestätigt²²⁴ und wenig später durch eine weitere bekräftigt, in der betont wird, die Appellation sei zum Schutz der Unschuldigen gedacht und nicht als Schlupfwinkel für Übeltäter²²⁵. Damit wurden die Bestimmungen des 3. Laterankonzils (1179) wiederholt, die im Kanon 6 das Verfahren bei Appellation festlegten und ausdrücklich Appellationen gegen Disziplinarmaßnahmen bei Klerikern und Mönchen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen hatten²²⁶. Mit noch schärferen Worten hatte man in Cluny versucht, *ut autem vicium insuetum appellationis de medio subtrahatur*. Die Statuten Hugos V. sahen dafür als Strafe Verbannung in ein strengeres Kloster auf Lebenszeit und Ausschluß von allen Ämtern vor²²⁷. Das Verbot der Appellation bei Disziplinarmaßnahmen wird weiter bestätigt von Gregor IX.²²⁸ und später von Urban IV. in einem allerdings verständlichen Fall wieder aufgenommen. Dessen Privileg richtete sich gegen *monachi vagantes*, die, *ut correctionem evitent, ac liberam habeant materiam delinquendi, frequenter appellationis obstaculum interponunt*²²⁹. Bezeichnenderweise spricht Urban hier von *frivola appellationis objectum*. Das Appellationsrecht wurde in diesem Fall wirklich mißbraucht. Andererseits war auch der Mißbrauch der Disziplinargewalt durch den Abt ein Faktum, wie es sich z.B. zuletzt vor den Statuten des Nikolaus in der willkürlichen Absetzung der sechs in Rom klagenden Prioren offenbarte. Um weiteren Mißbrauch auf beiden Seiten in Zukunft auszuschließen, formulierte der Papst diesen Passus zurückhaltend und untersagte den Mönchen, in belanglosen Streitereien sofort zum Mittel der Appellation zu greifen²³⁰.

Die Reformstatuten Nikolaus' IV. galten für einen noch kürzeren Zeitraum als die Gregors IX. Wie bei Gregor so mußten auch hier bereits kurz nach Dekretierung der Statuten einzelne Bestimmungen durch den Papst aufgehoben werden, um Cluny wieder einmal aus finanziellen Schwierigkeiten zu befreien²³¹. Sehr bald wurde deutlich, daß die Einschränkung der Macht des Abtes von Cluny in Bezug auf Besetzung von Prioraten der Hauptstreitpunkt war. Gegen die Statuten wurden Laien zu Priestern ernannt, oder — um Zeit zu gewinnen — die Besetzung hinausgezögert, auch über die kritische Grenze von sechs Monaten hinaus, nach der das Recht zur Ernennung eines Priors an den apostolischen Stuhl über ging²³². Nikolaus beauftragte daraufhin mehrere

²²⁴ PT 3104, BB 4433.

²²⁵ PT 4931, BB 4480; *Bull. Clun.* 103, 2, Nr. 1: «appellationis remedium fuerit inventum, non ad subterfugium malignantium, sed ad praesidium innocentium».

²²⁶ *Conciliorum Oecum. Decreta* (wie Anm. 19), S. 214 can. 6. Die in der vorhergehenden Anmerkung zitierte Formulierung Innocenz' III. scheint sich teilweise an den Text des Kanons anzulehnen: «... quod ad subsidium» (Variante: «praesidium») «innocentium dignoscitur institutum». Bezüglich der Mönche heißt es: «Praecipue vero in locis religiosis hoc volumus observari, ne monachi sive quicumque religiosi, cum pro aliquo excessu fuerint corrigendi, contra regularem praelati sui et capituli disciplinam appellare praesumant, sed humiliter ac devote suscipiant, quod pro salute utiliter eis fuerit iniunctum».

²²⁷ CHARVIN, *Statuts I*, S. 60 Statut 26.

²²⁸ PT 8269, BB 4573.

²²⁹ PT 18449, BB 5053.

²³⁰ *Bull. Clun.* 156, 1.

²³¹ PT 23198, BB 5375 und LANGLOIS, *Reg. de Nicolas IV*, Nr. 2300. Die Zahlungsunfähigkeit Clunys wird wenig später offenbar, vgl. BB 5387.

²³² *Bull. Clun.* 155, 1.

Cluniacenserpriorien, gegen den Abt in den fraglichen Prioraten Laien abzusetzen und vom Abt ein statutengetreues Verhalten zu fordern²³³. Der Papst kam dem Orden sogar insoweit entgegen, als er Abt und Definitoren gestattete, allen Cluniacensern, die sich zur Erlangung ihrer Ämter der Simonie bedient hatten, Dispens zu gewähren. Wegen der großen Zahl simonistischer Amtsinhaber sei es ohne eine solche allgemeine Amnestie nicht möglich, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen²³⁴. Diese Maßnahme sollte sicher dazu beitragen, unbelastet einen neuen Anfang zu versuchen, denn die neuen Statuten verboten Simonie eindringlich²³⁵. Das genannte Mandat für die Cluniacenserpriorien, die die Besetzung von Prioraten kontrollieren sollten, mußte ein Jahr später (1291) wiederholt werden. Da die vom Generalkapitel ernannten 15 Definitoren überlastet seien, sollten die angesprochenen Prioren diese in Fragen der Ernennung geeigneter Klostervorsteher unterstützen²³⁶. Diese wohlgemeinten Maßnahmen Nikolaus' IV. hatten aber keinen Erfolg.

Die erste von Bonifaz VIII. für Cluny ausgestellte Urkunde, gleichzeitig eine seiner ersten Amtshandlungen, verstieß ohne ein Wort der Erklärung bereits gegen die Statuten Gregors IX. und Nikolaus' IV. Bonifaz forderte vom Abt von Cluny ein Cluniacenserpriorat für einen der päpstlichen Kapläne und vorher eine jährliche Rente, falls das Priorat nicht sofort übergeben werden könne²³⁷. Das war ein Bruch der von Gregor IX. und Nikolaus IV. dekretierten Bestimmung, daß Priorate des Ordens nur an Cluniacenser vergeben werden durften²³⁸. Wahrscheinlich konnte Cluny der Forderung nach Zahlung einer Rente für den Günstling Bonifaz' VIII. gar nicht nachkommen. Zunächst hatte der Papst durch zahlreiche Mandate dafür zu sorgen, daß das Kloster durch Darlehen, neue Abgabeforderung von Prioraten und Stundung fälliger Tilgungen von den drückendsten Finanzproblemen befreit wurde²³⁹. Die nötige Rechtsgrundlage für die vom Abt von Cluny und jetzt auch vom Papst gewünschte freie, d.h. willkürliche Vergabe von Prioraten schuf Bonifaz durch zwei Urkunden vom 13. und 15. Juli 1295, in denen die Reformstatuten Nikolaus' IV. schon nach sechs Jahren den Cluniacensern zur beliebigen Änderung bzw. Aufhebung freigegeben werden²⁴⁰. In beiden wird darauf verwiesen, daß gerade die Position der Äbte durch die Statuten stark geschwächt worden sei. Nach wörtlichen Zitaten aus den Bestimmungen des Nikolaus zur Absetzung

²³³ BB 5377.

²³⁴ BB 5379.

²³⁵ Bull. Clun. 156, 1: «Cum hoc non careat vitio simoniae».

²³⁶ BB 5386.

²³⁷ DIGARD, *Reg. de Boniface VIII*, Nr. 3. Bonifaz VIII. war auf die Verfügungsgewalt gerade über französische Pfründen angewiesen, die mit ihrer Vergabe verknüpften Sonderrechte des Klerus gegenüber dem König waren einer der Streitpunkte in den Auseinandersetzungen Bonifaz' VIII. mit Philipp dem Schönen; vgl. dazu TILMANN SCHMIDT, *Bonifaz VIII., Das Papsttum I: Von den Anfängen bis zu den Päpsten in Avignon*, hg. von MARTIN GRESCHAT (Gestalten der Kirchengeschichte, 11), Stuttgart 1985, 248-257, S. 251.

²³⁸ PT 9072, BB 4619; PT 23077, BB 5363.

²³⁹ Vgl. dazu BB 5414, 5416-5421; entsprechend PT 24129-24131; BB 5427 entsprechend PT 24153; DIGARD, *Reg. de Boniface VIII*, Nr. 377.

²⁴⁰ PT 24133, BB 5425 und BB 5426.

und Einsetzung von Prioren und Äbten heißt es, an den Abt von Cluny gerichtet: *Unde, cum ex praemissis, non solum tuus, sed etiam Abbatum et Priorum praedictorum status sit, prout asseris, laesus enormiter et concusus*²⁴¹. Hier trafen sich offensichtlich gleichgerichtete Interessen zur Beseitigung alter, durchaus sinnvoller Vorschriften. Dem Abt von Cluny und den Äbten und Großprioren der wichtigen Klöster war an der Wiedergewinnung ihrer unter Innocenz IV. zurückerlangten Macht gelegen. Gerade diese werden mit der Korrektur der Reformstatuten zu ihren eigenen Gunsten betraut²⁴², und Bonifaz sichert ihnen zu, daß sie sich um Einspruch der genannten Beratergremien nicht zu kümmern brauchen²⁴³. Im eigensüchtigen Interesse Bonifaz' VIII. lag es, wie schon seine erste Urkunde für Cluny gezeigt hatte, eine billige Möglichkeit zur Versorgung von Günstlingen durch cluniacensische Präbenden zu haben. Das beweist sein in jeder Hinsicht willkürliches Vorgehen im Falle des Cluniacensermonches Artaudus Flotte, einem Sohn des Kanzlers Philipps des Schönen von Frankreich. Zunächst verlangte er für ihn ein Cluniacenserpriorat, vielleicht aufgrund der Parteinahme des Pierre Flotte für Bonifaz in dessen Kampf gegen die Colonna²⁴⁴. Wie fordernd der Anspruch Bonifaz' VIII. war, läßt sich daran ablesen, daß er nur die fünf größten Priorate Clunys von der Möglichkeit einer Vergabe an Artaudus ausschloß und sofort eine nicht geringe jährliche Rente verlangte²⁴⁵. In dem hier diskutierten Zusammenhang ist jedoch entscheidend, daß ausdrücklich Statuten und Vorschriften, die einer Ernennung des Artaudus Flotte im Wege stehen könnten, aufgehoben werden. Konkret werden Alters- und Weihevorschriften annulliert; zusätzlich dürfe jede andere Bestimmung aufgehoben werden²⁴⁶. Mit welcher Rücksichtslosigkeit Bonifaz sich über bestehende Statuten hinwegsetzte, kann am gleichen Beispiel gezeigt werden. Zwei Jahre später versuchte der Papst in einer veränderten politischen Situation Artaudus Flotte wieder aus dem Amt zu entfernen. Pierre Flotte hatte als Kanzler des französischen Königs die gegen Philipp den Schönen gerichtete Bulle *Ausculat fili charissime*²⁴⁷ in einer verfälschten Fassung in Umlauf gebracht, um Adel, Klerus und Städte in Frankreich gegen

²⁴¹ Bull. Clun. 161, 1.

²⁴² Die Äbte von Cluny und Moissac und der Prior von Saint-Martin-des-Champs gehören zu den Empfängern des päpstlichen Mandats vom 15. Juli, BB 5426.

²⁴³ Bull. Clun. 163, 2: «... nonobstante cujusvis contradictionis obstaculo».

²⁴⁴ Vgl. zu diesen Kämpfen HANS WOLTER, *Die Krise des Papsttums und der Kirche im Ausgang des 13. Jahrhunderts (1274-1303)*, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, hg. von HUBERT JEDIN, III: *Die mittelalterliche Kirche*, 2. Halbband: *Von kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation*, Freiburg/Basel/Wien 1968, 287-362 S. 348f. GEORGES DIGARD, *Philippe le Bel et le Saint Siège de 1285 à 1304*, 2 Bde., Paris 1936, I, S. 340ff.; RICHARD NEUMANN, *Die Colonna und ihre Politik von der Zeit Nikolaus IV. bis zum Abzuge Ludwigs des Bayern aus Rom (1288-1328)* (Diss. Berlin 1914), Langensalza 1914, S. 47ff; zuletzt FIORELLA SIMONI BALIS CREMA, Art.: *Colonna*, in *Lexikon des Mittelalters* III, 1986, Sp. 52-55.

²⁴⁵ DIGARD, *Reg. de Boniface VIII*, Nr. 3664 (17. Juni 1300).

²⁴⁶ Ebd., Nr. 3664.

²⁴⁷ PT 25097; PHILIPPE CONTAMINE, Art.: *Flotte, Pierre*, in *Lexikon des Mittelalters* IV, 3. Lieferung 1987, Sp. 595; HANS WOLTER, Art.: *Ausculat fili*, in *Lexikon des Mittelalters* I, 1980, Sp. 1247.

den Papst einzunehmen²⁴⁸. Das war für Bonifaz der Anlaß, gegen Pierre Flotte und nach dessen Tod in der Schlacht von Courtray/Kortrijk (11. Juli 1302)²⁴⁹ weiter gegen dessen Familie vorzugehen²⁵⁰. Er beauftragte deshalb den Abt von Cluny, unter ausdrücklicher Aufhebung aller Rechtsvorschriften den Söhnen des Pierre Flotte eventuelle Präbenden zu entziehen. Dem Abt von Cluny drohte er bei Weigerung mit Absetzung²⁵¹.

Mit diesem Akt reiner Willkür, der kennzeichnend für den Pontifikat Bonifaz' VIII. ist, war jeder ernsthaften Diskussion um einzelne Bestimmungen der Statuten die Grundlage entzogen. Jetzt zeigte sich mit erschreckender Deutlichkeit, wie sehr Cluny von Rom abhängig geworden war. Der Beginn der Abhängigkeit des mittelalterlichen Mönchtums vom Papsttum im Hinblick auf Regel, Statuten, Verwaltung, Wirtschaft und Geldpolitik ist sicher in die Zeit Innocenz III. zu datieren, wenn sich auch für die Cluniacenser in dieser frühen Phase noch nicht so deutliche Hinweise dafür ergeben wie etwa für die Dominkaner und Franziskaner. Doch das vom 4. Laterankonzil 1215 angesichts einer Überzahl häretischer Bewegungen ausgesprochene Verbot der Gründung neuer Ordensgemeinschaften²⁵² stellt einer wichtigen Einschnitt dar. Hatte sich bisher Mönchtum zunächst ohne vorrangigen Einfluß der Päpste in jeweils unterschiedlichen Situationen, Bedingungen und Regeln konstituiert, so war jetzt die zentrale Verwaltung in Rom zur ersten Prüfinstanz jeder Bewegung geworden. Ein monastischer Neubeginn konnte nicht mehr wie früher zunächst seine Stärke und seine Berechtigung aus sich selbst in der Auseinandersetzung mit konkurrierenden Ideen und Idealen beweisen, sondern mußte zuerst vom Papst genehmigt werden. Verstärkt wurde diese päpstliche Kontrolle durch die unter Gregor IX. zu beobachtende umfassende Gesetzgebung für verschiedene Orden. Für die Zukunft war dabei weniger der in diesen Bestimmungen enthaltene Reformimpuls wichtig, als vielmehr die durch die Dekretierung entstandene Notwendigkeit, jede Änderung in Rom bestätigen zu lassen. Das führte je nach Machtverhältnissen und persönlichem Einfluß von Äbten und Päpsten zu wechselnden Statuten und deren Aufhebung oder Bestätigung in Einzelprivilegien, trug letztlich aber auch dazu bei, daß bei immer geringfügigeren Anlässen für jegliche Änderung der Lebensgewohnheiten, der Rechts- und Verwaltungsstruktur des Ordens sowie der Finanz- und Wirtschaftsbedingungen um Erlaubnis in Rom gebeten werden mußte. Cluny geriet so mehr und mehr in all seinen Lebensbereichen unter die Kontrolle der

²⁴⁸ WOLTER, *Krise* (wie Anm. 244), S. 352; DIGARD, *Philippe le Bel* (wie Anm. 244) II, S. 82ff.; SCHMIDT, *Bonifaz VIII.* (wie Anm. 237), S. 254.

²⁴⁹ WOLTER, *Krise* (wie Anm. 244), S. 353; DIGARD, *Philippe le Bel* (wie Anm. 244) II, S. 118.

²⁵⁰ DIGARD, *Reg. de Boniface VIII.*, Nr. 4847. DIGARD, *Philippe le Bel* (wie Anm. 244) II, S. 118.

²⁵¹ PT 25185. Das Verhältnis Clunys zu Bonifaz war zu dieser Zeit ohnehin gespannt, vgl. PACAUT, *Cluny* (wie Anm. 52), S. 252f.

²⁵² *Conciliorum Oecum. Decreta* (wie Anm. 19), S. 242, const. 13: «... prohibemus, ne quis de caetero novam religionem inveniat, sed quicumque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat».

Kurie²⁵³. Die Auswüchse unter Bonifaz VIII., dem auch die neuere Forschung uneingeschränkt «Herrschaft» und «Habgier» nachsagt²⁵⁴, sind nur ein weiterer Beweis der Bedrohlichkeit dieser Entwicklung für den Cluniacenserorden. Das Papsttum hatte in diesem Bereich den Anspruch auf die *plenitudo potestatis*²⁵⁵ ohne Einschränkungen bereits verwirklicht.

ANHANG

TEXTGLEICHE STATUTEN

Der folgende Vergleich zeigt die Übereinstimmungen päpstlicher Reformstatuten mit älteren, in Cluny selbst entstandenen Vorschriften²⁵⁶. Gegenübergestellt werden vor allem textgleiche Passagen, sowie einige Bestimmungen, die zumindest sinngemäß gleichzusetzen sind. Zur Verdeutlichung der wörtlichen Entsprechungen sind diese im Text kursiv gesetzt, aber immer nur dann, wenn gleiche Formulierungen in Cluny einerseits und in päpstlichen Verlautbarungen andererseits benutzt wurden. Übereinstimmungen innerhalb der cluniacensischen bzw. päpstlichen Texttradition sind nicht berücksichtigt.

Die Kolumnenüberschriften bedeuten:

Petrus Venerabilis	= Statuten des Abtes Petrus Venerabilis ²⁵⁷
Hugo V., 1200	= Statuten Abt Hugos V. vom Jahre 1200 ²⁵⁸
Hugo V., 1205/06	= Statuten Abt Hugos V. vom Jahre 1205/06 ²⁵⁹
Yvo II., 1276	= Statuten Abt Yvos II. vom Jahre 1276 ²⁶⁰
Gregor IX., 1233	= Statuten Papst Gregors IX. vom Jahre 1233 ²⁶¹
Nikolaus IV., 1289	= Statuten Papst Nikolaus' IV. vom Jahre 1289 ²⁶²

²⁵³ «Les pontifices participent donc de plus en plus à la direction de la congregation». PACAUT, *Cluny* (wie Anm. 52), S. 251.

²⁵⁴ TILMANN SCHMIDT, Art.: *Bonifatius VIII.*, in *Lexikon des Mittelalters* II, 1983, Sp. 414-416, bes. Sp. 416.

²⁵⁵ Vgl. LUDWIG BUISSON, *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 2), Köln/Wien 1982, S. 74ff.

²⁵⁶ Auf die engen Übereinstimmungen verweist bereits BREDERO, *Institutions* (wie Anm. 39), 190 Anm. 111.

²⁵⁷ *Statuta Petri Venerabilis* (wie Anm. 12), zitiert wird nach den Nummern des Statuts.

²⁵⁸ CHARVIN, *Statuts* I, S. 40-52, zitiert wird nach der Nummer des Statuts.

²⁵⁹ CHARVIN, *Statuts* I, S. 52-60, zitiert wird nach der Nummer des Statuts.

²⁶⁰ CHARVIN, *Statuts* I, S. 60-65, zitiert wird nach der Nummer des Statuts.

²⁶¹ *Bull. Clun.*, S. 110-111, zitiert wird nach Seite und Spalte.

²⁶² *Bull. Clun.*, S. 152-156, zitiert wird nach Seite und Spalte.

1. GENERALKAPITEL

1 a) Verpflichtung zur Teilnahme

HUGO V., 1200

(58) duximus statuendum, ut generale Capitulum omnium priorum, tam conventualium quam minorum, Cluniaci annis singulis celebretur.

HUGO V., 1205/6

(26) Qui de remotis sunt provinciis de bienno in biennium ad Capitulum venire procurent (Anglia, Hispania, Lombardia). Alii, singulis annis venire nullatenus pretermittant.

GREGOR IX., 1233

(110,1) statuimus ut generale Capitulum Abbatum et Priorum tam Conventualium quam Minorum ordinis Cluniacensis sive immediate sive aliquo medio sint subjecti, apud Cluniacum annis singulis celebretur. (110,2) Prima autem vice omnes ... conveniant ad capitulum ... postmodum illi qui sunt ultra mare Angliæ vel ultra Alpes uno anno intermisso ... accedant.

NIKOLAUS IV., 1289

(152,2) statuimus ut omnes Abbates et Priores Cluniacensis Ordinis immediate Monasterio Cluniacensi subjecti in Regno Franciæ constituti annis singulis, existentes autem in Anglia, Hispania, Alemannia, et Lombardia, de biennio in biennium conveniant ad capitulum generale.

1 b) Aufgabe des Generalkapitels

HUGO V., 1200

(58) ubi sine acceptione personarum, secundum Deum et beati Benedicti Regulam et Cluniacensis Ordinis instituta, delinquentium corrigantur excessus, et de salute animarum, conservatione Ordinis, et domorum indemnitate tractetur, et statuatur quod fuerit regulariter statuendum.

HUGO V., 1205/06

(26) quia ob hec instituitur Capitulum generale, ut corrigantur, corrigenda, et ut supradicti proponant que viderint proponenda.

GREGOR IX., 1233

(110,1) Ubi sine personarum acceptione secundum Deum et beati Benedicti Regulam et Cluniacensis ordinis instituta, delinquentium corrigantur excessus, et de salute animarum et de conservatione Ordinis Cluniacensis et domorum indemnitate tractetur: statuatur quod fuerit regulariter statuendum.

NIKOLAUS IX., 1289

(152,2) ubi sine personarum acceptione secundum Deum et beati Benedicti Regulam et Cluniacensis Ordinis instituta, delinquentium corrigantur excessus, et de salute animarum et de conservatione ordinis regulariter statuendum.

1 c) Verbot von Bestechungsversuchen

HUGO V., 1200

(6) prohibemus, ne in generali Capitulo aliæque fiant exactiones ex parte nostra, vel quorumlibet aliorum, aut etiam Cluniacensis ecclesie, vel aliqua munera dentur, vel recipiantur, vel promittantur.

HUGO V., 1205/06

(23) Prohibemus insuper ne in Capitulo generali munera dentur, vel recipiantur, vel promittantur.

GREGOR IX., 1233

(110,1) capitulum, in quo volumus ut nullæ fiant exactiones ab aliquo, nulla dentur munera vel accipiantur seu etiam promittantur; sed omnia in sinceritate procedant.

NIKOLAUS IV., 1289

(153,1) Capitulum in quo volumus ut nullæ fiant exactiones ab aliquo nulla dentur munera vel recipiantur, seu etiam promittantur, sed omnia in sinceritate procedant.

1 d) Beschwerden beim Generalkapitel

HUGO V., 1200

(59) Nec in his sibi priores vel camerarii invicem sibi parcant, sed unusquisque quod noverit in alio corrigendum, timorem Domini habens pre oculis, in capitulo publice vel privatim, prout melius scierit expedire, in charitate proponat ... Nec correptus hoc moleste ferat, sed correptionem fratris accipiat patienter.

HUGO V., 1205/06

(110,1) Nec in hoc Priores vel Camerarii invicem sibi parcant. Sed unusquisque quod viderit in alio corrigendum, timorem Dei habens præ oculis in Capitulo publice vel privatim (prout melius viderit expedire) in charitate hoc moleste non ferat, sed correctionem fratris accipiat patienter.

GREGOR IX., 1233

(152,2) Nec in hoc Priores et Camerarii invicem sibi parcant: sed unusquisque quæ viderit in Ordine corrigenda in personis vel rebus, quæ per Visitatores non fuerint correcta, coram Diffinitoribus annis singulis in publico vel privatim in charitate proponat, ... et correctus hoc moleste non ferat sed correctionem accipiat patienter.

1 e) Bestellung der Visitatoren

HUGO V., 1200

(56) Statuimus ut unaqueque provincia unum aut duos habeat provisos, quos camerarios appellamus; sollicitos Deum timentes, probatos in omnibus, qui secundum Deum, et preceptum domini Abbatis Cluniacensis ad honorem Dei et ecclesie Cluniacensis utilitatem, simul et honorem, et provinciarum sibi commissarum, disponenda disponant, et corrigant corrigenda.

HUGO V., 1205/06

(110,1) Et in eo [cap. gen.] Diffinitores de Abbatibus et Prioribus Cluniacensis ordinis statuuntur, et Visitatores per singulas provincias ordinentur visitationes(!) forma et correctionis modo juxta Cisterciensem consuetudinem observatis.

GREGOR IX., 1233

(153,2) Statuimus insuper ut in capitulo generali Cluniacensis more solito per Diffinitores ordinentur Visitatores discreti, ac Deum timentes per singulas provincias: qui jurent ad sancta Dei Evangelia, ... secundum Deum et beati Benedicti regulam, ac Sedis Apostolicæ et Cluniacensis Ordinis instituta: et quæ per eos corrigi poterunt corrigent secundum gratiam a domino sibi datam.

1 f) Versorgung und Reiterbegleitung der Visitatorem

HUGO V., 1200

(56) [Camerarii = visitatores] cum tribus aut quatuor equitaturis incedant, nec in domo aliqua accipiant nisi tantum victui necessaria.

GREGOR IX., 1233

(110,1-2) *Visitatores etiam a personis et locis quae visitant, praeter moderatas expensas victui necessarias recipere nihil omnino praesumant: sed excutientes ab omni munere manus suas, cum paucis equitaturis incedant: secundum quod in ipso capitulo fuerit ordinatum.*

YVO II., 1276

(11) *statuimus ut visitatores a locis vel personis que visitaverint, aut in quibus se offert visitatio facienda, nichil in auro vel argento, seu pecunia, sive in aliis rebus que merito accipientis animum possent subvertere a semitis equitatis, recipiant praeter moderatas expensas.*

NIKOLAUS IV., 1289

(153,2) *Nec dicti Visitatores a personis et locis quae visitant recipere quicquam praeter moderatas expensas victui necessarias quoquomodo praesumant, excutientes manus suas ab omni munere et cum quatuor tantum ratione visitationis aut alias equitaturis incedant.*

1 g) Visitation des Klosters Cluny

HUGO V., 1200

(1) *statuentes, ut quatuor discrete et idonee persone eligantur, scilicet duo abbates et duo priores, ad Cluniacensem ecclesiam pertinentes, qui semel in anno, statuto termino videlicet in octavis apostolorum Petri et Pauli, Cluniacum veniant, tam de nostra persona, id est Abbatis Cluniacensis ... quam de statu ecclesie in temporalibus et spiritualibus, et locorum circumjacentium diligenter inquirant, et que corrigenda fuerint, ad ipsorum consilium corrigantur et per eos omnia hec in generali Capitulo annis singulis innotescant ut per talem visitationem, in bono statu Cluniacensis ecclesia perseveret.*

HUGO V., 1205/6

(2) *statuimus ut quatuor discrete et idonee persone eligantur, scilicet duo abbates, et duo priores ad Cluniacensem ecclesiam pertinentes, qui semel in anno statuto termino videlicet in octavis apostolorum Petri et Pauli, Cluniacum veniant, tam de persona ipsius domini Abbatis Cluniacensis, ... quam de statu ecclesie in temporalibus et spiritualibus, et locorum conjacentium diligenter inquirant, et que corrigenda fuerint, ad ipsorum consilium corrigantur, et per eos omnia in generali Capitulo annis singulis innotescant, ut per talem visitationem in bono statu Cluniacensis ecclesia perseveret.*

GREGOR IX., 1233

(110,2) *Statuimus insuper, ut quolibet anno in capitulo per Diffinitores quatuor personae discretae ac Deum, timentes, videlicet duo Abbates et duo Priores Cluniacensis Ordinis eligantur qui semel in anno statuto termino ad Cluniacense Monasterium accedentes tam de persona Cluniacensis Abbatis, quam de Monasterii, et locorum circumadjacentium statu in spiritualibus et temporalibus diligenter inquirant, et que corrigenda invenerint, ad ipsorum consilium corrigantur. Ea vero quae maiore Concilio indigent referantur singulis annis ad Capitulum generale: ut Cluniacensis Ecclesia in bono statu per visitationem huiusmodi perseveret.*

NIKOLAUS IV., 1289

(153,2-154,1) *Statuimus insuper ut quolibet anno in capitulo per Diffinitores quatuor discrete personae ac Deum timentes videlicet duo Abbates et totidem Priores Cluniacensis Ordinis eligantur ... ad visitandum Monasterium Clunicense, personam Abbatis et loca circumadiacentia ... Qui de statu dicti Monasterii et locorum circumadiacentium in temporalibus et spiritualibus et de Abbatis persona diligenter inquirant: ea quae corrigenda invenerint corrigere non obmittant. Ea vero quae maiori concilio indigent, referantur annis singulis ad Capitulum generale: ut Ecclesia Cluniacensis in bono statu per visitationem huiusmodi perseveret.*

1 h) Verlesen der Generalkapitelsbeschlüsse und Statuten

HUGO V.

GREGOR IX., 1233

YVO II., 1276

NIKOLAUS IV., 1289

(110,1) *Omnes vero Abbates et Priores annis singulis ad Capitulum venientes, diffinitiones (si quae factae fuerint) in suo reditu habeant bis in anno in suis Capitulis, et visitationis tempore nihilominus recitandas: ut nullus praetextu ignorantiae se valeat excusare.*

(1) *Que statuta in singulis domibus conventualibus haberi precipimus, et singulorum mensium Kalendaris, et quando visitatores nostri visitabunt inibi, distincte et intelligenter recitari, ne praetextu ignorantiae ab eorum observatione se quisquam valeat excusare.*

(153,2) *Omnes vero Abbates et Priores annis singulis ad Capitulum venientes, diffinitiones si quae factae fuerint in suo reditu habere procurant, in vigiliis quinque festorum praecipuorum et visitationis tempore nihilominus recitandas: ut nullus praetextu ignorantiae se valeat excusare. Statuta vero praesentia in prima die mensis cunctis legantur; ne per ignorantiam negligantur.*

2. KLÖSTERLICHE ÄMTER

2 a) Übertragung von Ämtern

HUGO V., 1200

HUGO V., 1205/06

GREGOR IX., 1233

NIKOLAUS IV., 1289

(39) *Statuimus ergo ut prioratus, decanatus et cetera omnes administrationes, gratis et absque venalitate vel pacitione conferantur.*

(110,2) *districte praecipimus ut Prioratus, Decanatus, et omnes aliae administrationes conferantur gratis absque venalitate ac aliqua pacitione.*

(154,1) *districte praecipimus ut Prioratus, Decanatus et omnes aliae administrationes gratis conferantur, et absque venalitate et aliqua pacitione.*

2 b) Kein Einfluß von Laien bei Berufungen

HUGO V., 1200

HUGO V., 1205/06

GREGOR IX., 1233

NIKOLAUS IV., 1289

(38) *Quia nonnulli fratrum nostrorum, non vite vel scientie meritis, sed interventu secularium, committi sibi obedientias vel prioratus exposcunt, ponentes carnem brachium suum et a Domino recedit cor eorum. Statuimus, ne ullus taliter quilibet petens honorem, unquam illum obtineat, vel aliam infra annum.*

(7) *Quoniam nonnulli fratrum nostrorum, non vite, vel scientie meritis, sed secularium interventu committi sibi obedientias vel Prioratum poposcerit: nunquam illum obtineat, sed nec alium infra annum.*

(110,2) *Et si quis ponens carnem brachium suum, per interventum saecularium personarum committi sibi obedientiam vel Prioratum poposcerit: nunquam illum obtineat, sed nec alium infra annum.*

(154,1) *Et si quis humana confusus potentia per interventum saecularium personarum committi sibi obedientiam vel Prioratum poposcerit: nunquam illum obtineat: sed nec alium etiam infra annum.*

2 c) Einsetzung von Prioren

- | | | | |
|---|---|---|--|
| <p>HUGO V., 1200</p> <p>(39) Statuimus ergo ut prioratus ... conferantur discretis et honestis viris, qui praesse noverint et prodesse.</p> | <p>HUGO V., 1205/06</p> <p>(8) Statuimus ut prioratus ... discretis et honestis viris committantur, qui praesse noverint et prodesse.</p> | <p>GREGOR IX., 1233</p> <p>(111,1) Ad institutionem namque Priorum conventualium absque duorum Priorum conventualium consilio minime procedatur: quatenus talis praeficiatur qui noverit et possit praesse pariter et prodesse.</p> | <p>NICOLAUS IV., 1289</p> <p>(154,2) Ad institutionem vero Prioris conventualis absque duorum Priorum conventualium consilio minime procedatur ... et tales praeficiantur qui sciant et possint praesse pariter et prodesse.</p> |
|---|---|---|--|

2 d) Amtswechsel bei Prioren

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <p>HUGO V., 1200</p> <p>(40) Volentes autem detrimentis occurrere, que ex frequenti priorum mutatione eveniunt, statuimus ut conventuales priores ... instituti, non destituantur, ... nisi aliqua causa emergat manifesta, pro qua dominus Abbas eum remove compellatur. Confirmationes quassamus, nisi certis ex causis, scilicet, si domorum dilapidatores, si inobedientes et rebelles, si infames et incontinentes, vel ad majorem utilitatem fuerint promovendi.</p> | <p>HUGO V., 1205/06</p> <p>(9) Priores, conventuales non removeantur nisi certis ex causis, scilicet si domorum dilapidatores, si inobedientes et rebelles, si infames et incontinentes, vel ad majorem utilitatem fuerint promovendi.</p> | <p>GREGOR IX., 1233</p> <p>(110,2) quia ex ... frequenti mutatione Priorum multa evenisse detrimenta noscuntur Conventuales quoque Priores quamdiu in spiritualibus et temporalibus bene administraverint, non nisi ex certis causis debent amoveri videlicet si dilapidatores, vel incontinentes extiterint, seu ad majorem dignitatem fuerint promovendi.</p> | <p>NICOLAUS IV., 1289</p> <p>(154,1-2) quia ex ... frequenti mutatione Priorum, multa evenisse detrimenta noscuntur Conventuales quoque Priores quamdiu in spiritualibus et temporalibus bene administraverint non nisi ex certis causis debent amoveri: videlicet si dilapidatores vel inobedientes aut rebelles, seu infames, vel incontinentes extiterint, seu alio gravi crimine irretiti, sive ad majorem dignitatem fuerint promovendi.</p> |
|--|--|---|---|

3. LEBEN IM KLOSTER

3 a) Kleidung der Mönche

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <p>PETRUS VENERABILIS</p> <p>(29) Statutum est, ut fratres equitantes froccum simul et cappam ferre non compellantur, sed aut frocco simplici, aut cappa tantummodo si voluerint, induti iter faciant.</p> | <p>HUGO V., 1200</p> <p>(43) statuimus, ut sicut in claustro, ita foris exeuntes, honeste se habeant, nec sine cuculla et frocco, vel sine cuculla et cappa, quam precepimus esse regularem, non sumptuosam, non bloyam, vel sine postella, et sella regulari non multum pretiosa, ulius priorum nostrorum equitare presumat, nec capellis filtreis, vel aliis omnino capellulis, vel non corrigiatis calceis, equitans quis utatur.</p> | <p>GREGOR IX., 1233</p> <p>(111,1) Observari praecipimus ut Monachi sicut in claustro ita et foris honeste se habeant nec incedant sine cuculla et flocco: vel sine cuculla et capa regulari, non bloia, non sumptuosa; sed tali quæ triginta solidorum pretium non excedat; et nullus Abbas vel Prior sine postella et sella regulari, non tamen pretiosa equitare praesumat. Nec aliquis Monachus equitans capellis filtreis et aliis omnino capellis seu calceis non corrigiatis utatur.</p> | <p>NICOLAUS IV., 1289</p> <p>(155,1) praecipimus observari, ut Monachi sicut in Claustro ita foris se habeant nec incedant sine cuculla et flocco vel sine cuculla et cappa regulari et honesta nec nimium sumptuosa. Nec equitet Abbas aliquis vel Prior sine postella et sella regulari: quæ tamen sumptuosa nimium non existat. Nec aliquis Monachus equitet sine corrigiatis calceis ... sed contra imbres ... capellis filtreis possint uti.</p> |
|--|--|---|---|

3 b) Refektorium und Fleischgenuß

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <p>PETRUS VENERABILIS</p> <p>(12) Statutum est, ut exceptis infirmis et omnino debilibus carnibus nullus vescatur.</p> | <p>HUGO V., 1205/06</p> <p>(1) ut cum conventu in refectorio comedat [abbas Cluniacensis].</p> <p>HUGO V., 1200</p> <p>(26) statuimus ne quis carnibus vescatur, nisi in domibus nostris et nostri Ordinis, et diebus constitutis.</p> | <p>GREGOR IX., 1233</p> <p>(111,1) Abbas autem vel Prior in refectorio cum fratribus comedat, nisi propter hospites mutet locum... Praecipimus etiam ... ut nullus Monachus in quovis loco vel domo Cluniacensis ordinis aut extra, nisi in infirmaria, ... carnes manducare praesumat.</p> | <p>NICOLAUS IV., 1289</p> <p>(155,1) Abbas autem cum fratribus in refectorio comedat: nisi propter hospites mutet locum. Circa Esum vero carniū licentiam relinquimus dispensationi Abbatis secundum Indulgentiam Clementinam.</p> |
|--|--|---|--|

3 c) Reiterbegleitung

PETRUS VENERABILIS

(40) Statutum est, ut nullus priorum, nullus aliorum iter faciens, ducat secum plus quam tres equitaturas, vel si prior Ordinis fuerit, quatuor, aut plus quinque.

HUGO V., 1200

(44) certum evectionum numerum duximus prescribendum. *Abbas Cluniacensis sexdecim sit equitaturis contentus; prior de Charitate octo vel novem; prior Sancti Martini sex, vel septem, priores conventuales tribus vel quatuor; ceteri minores priores duabus tantum evectionibus sint contenti.*

GREGOR IX., 1233

(111,1) mandamus ut *Abbas Cluniacensis equitaturis sexdecim contentus* existat: et alii Abbates ejusdem ordinis, ac *Prior de charitate octo. Prior sancti Martini sex. Priores alii conventuales tribus vel quatuor; et ceteri Priores minores duabus evectionibus sint contenti.*

NIKOLAUS IV., 1289

(155,1) mandamus ut *Abbas Cluniacensis sexdecim equitaturis contentus* existat: Et alii Abbates ejusdem Ordinis, ac *Prior de charitate octo: Prior sancti Martini sex: Priores alii conventuales tribus vel quatuor: Et ceteri minores duabus evectionibus sint contenti.*

3 d) Diener

PETRUS VENERABILIS

(70) Statutum est, ne vel abbas Cluniacensis aut prior ... famulis aut servientibus sibi cuiuslibet generis pelles praeter agninas emat vel donet.

HUGO V., 1200

(45) statuimus ut priores et monachi Cluniacenses famulos *habeant maturos* etate, vita *honestos*, non domicellos, non *barbatulos*, non *comptos*, non alio modo *notabiles*, non *bipartitata*, *non sumptuosa veste* indutos.

GREGOR IX., 1233

(111,2) Et Abbas vel Priores, *servientes*, non *pueros*, non *nobiles*, non *vestibus sumptuosis* sive *diversi coloris*, sed *maturos habeant* et *honestos*.

NIKOLAUS IV., 1289

(155,1) Abbates *quodque* et Priores dicti Ordinis *servientes honestos* habeant, nec *nimis emptos*: qui et *vestes decentes* deferant non *nimum curiosas*.

3 e) Eintrittsalter der Mönche

PETRUS VENERABILIS

(36) ut nullus etiam ex concessione futurus monachus regularibus usque ad viginti annos vestibus induatur.

HUGO V., 1200

(6) ut nullus etiam ex concessione futurus monachus regularibus vestibus infra viginti annos induatur.

GREGOR IX., 1233

(111,2) districtius *inhibemus*, ne pueri ante *quintum decimum annum* completum in *Monachos* admittantur.

NIKOLAUS IV., 1289

(156,1) districtius *inhibemus*, ne ante *quintum decimum annum* aetatis completum ad *monachalem professionem* puer aliquis admittatur.

<i>Diplomatische Berichte und Denkschriften des päpstlichen Legaten Angelo Geraldini aus der Zeit seiner Basler-Legation (1482-1483)</i> , hrsg. von JÜRGEN PETERSOHN (Historische Forschungen, 14) (M. Foiss)	450
CARLO SOCOL, <i>La visita apostolica del 1584-85 alla diocesi di Aquileia e la riforma dei Regolari</i> (Storia della società friulana. Studi e testi, 6) (M. Foiss)	452
<i>I Sinodi diocesani di Pio IX (1860-1865)</i> , a cura di A. GIANNI e G. SENIN ARTINA (Sinodi e Concili dell'Italia post-unitaria, 1) (M. Tagliaferri)	454
BIBLIOGRAPHIA HISTORIAE PONTIFICAЕ 1987-1988 (ed. P. ARATO)	457
Opera ad Redactionem missa	727